

# Prospekt

für die Notierung nachstehender Schuldverschreibungen  
im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse

**4,75 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1**  
(AT0000A04LE6) im Nominale von EUR 10.000.000,--

**5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3**  
(AT0000A05J07) im Nominale von EUR 9.100.000,--

**5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6**  
(AT0000A07SS4) im Nominale von max. EUR 15.000.000,--

der

**BKS Bank AG**

i.S.d.

berichtigten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 18. Juli 2005, der  
Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und i.V.m. KMG  
Kapitalmarktgesetz i.d.F.d. BGBl. Nr. 78/2005



## Allgemeine Hinweise der BKS Bank AG

Die BKS Bank AG, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Börseneinführungsprospekts. Weiters erklärt die BKS Bank AG, dass die Angaben in den Abschnitten des Prospekts ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, welche die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten. Der vorliegende Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf der beschriebenen Wertpapiere oder eine Einladung zur Angebotsstellung dar, sondern er dient ausschließlich der Information. Er enthält Angaben, die es dem potentiellen Anleger ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Finanzsituation, die Ertragslage und die Vermögenswerte der Emittentin BKS Bank AG und die von ihr emittierten Wertpapiere zu bilden. Allfällige Prognosen über künftige Entwicklungen basieren auf gewissenhafter Planung und Prüfung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes.

Die mit dem Vertrieb gegenständlicher Schuldtitel befassten Mitarbeiter/-innen der BKS Bank AG sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder weiter reichende Zusicherungen abzugeben. Falls solche abweichenden Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, können sie nicht als von der Emittentin BKS Bank AG genehmigt angesehen werden. Alle mit dem Vertrieb der gegenständlichen Emissionen betrauten Personen sind verpflichtet, die auf Angebot und Verkauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Ein potentieller Anleger sollte jede Anlageentscheidung in Bezug auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich der Beschreibung der Wertpapiere und des Registrierungsformulars, sowie auf die Beschreibung der Emittentin abstimmen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist untersagt. Die BKS Bank AG als Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Prospekts in irgendeinem Land nach den dort geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts ermöglicht wird.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldtitel der BKS Bank AG haben jeweils eine Einzelstückelung von weniger als EUR 50.000,-. Die Informationen werden somit nach den in Anhang V bzw. XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission in der berichtigten Fassung vom 18. Juli 2005 geforderten Angaben erstellt. Alle Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prospekts geltenden Verhältnisse und Rechtslage.

Dieser Prospekt gliedert sich in vier Teile:

I.	Zusammenfassung	ab Seite 12
II.	Angabe der Risikofaktoren, die mit dem Emittenten und der Art von Wertpapier, die Bestandteil der Emission ist, einhergehen/verbunden sind	ab Seite 19
III.	Angaben zur Emittentin BKS Bank AG	ab Seite 24
IV.	Wertpapierbeschreibung	ab Seite 38

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>Teil I</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>12</b>
<b>1.</b>	<b>Warnhinweis gemäß § 7 Abs. 2 KMG</b>	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>Angabe der Risikofaktoren, die mit der Emittentin und der Art von Wertpapier, die Bestandteil der Emission ist, einhergehen/verbunden sind.</b>	<b>13</b>
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Emittentin BKS Bank AG</b>	<b>14</b>
<b>4.</b>	<b>Angaben zu den Schuldverschreibungen, die Gläubigerstellung und die Zulassung der gegenständlichen Schuldverschreibungen zur Notierung im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse</b>	<b>15</b>
4.1.	Angaben über die 4,75 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1	15
4.1.	Angaben über die 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3	16
4.3.	Angaben über die 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6	17
<b>Teil II</b>	<b>Angabe der Risikofaktoren, die mit der Emittentin und der Art von Wertpapier, die Bestandteil der Emission ist, einhergehen/ verbunden sind</b>	<b>19</b>
<b>1.</b>	<b>Risikofaktoren</b>	<b>20</b>
1.1.	Allgemeiner Hinweis	20
1.2.	Risikofaktoren, die mit dem Emittenten verbunden sind	20
1.2.1.	Kreditrisiko	20
1.2.2.	Marktrisiken	20
1.2.3.	Operationales Risiko	21
1.2.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung von Basel II	21
1.2.5.	Liquiditätsrisiko	22
1.2.6.	Emittenten- (Bonitäts-) Risiko	22
1.3.	Risikofaktoren, die mit der Art von Wertpapier einhergehen/verbunden sind	22
1.3.1.	Markt- und Liquiditätsrisiko	22
1.3.2.	Zins- und Kursänderungsrisiko	22
1.3.3.	Risiko des öffentlichen Marktes für die Schuldverschreibungen	23
1.3.4.	Ergänzungskapitalrisiko	23
<b>Teil III.</b>	<b>Angaben zur Emittentin BKS Bank AG</b>	<b>24</b>
<b>1.</b>	<b>Verantwortliche Personen</b>	<b>25</b>
1.1.	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	25
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.	25

<b>2.</b>	<b>Abschlussprüfer</b>	<b>25</b>
2.1.	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)	25
2.2.	Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.	25
<b>3.</b>	<b>Risikofaktoren</b>	<b>25</b>
3.1.	Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik „Risikofaktoren“)	25
<b>4.</b>	<b>Angaben über die Emittentin BKS Bank AG</b>	<b>25</b>
4.1.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	25
4.1.1.	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin;	26
4.1.2.	Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer	26
4.1.3.	Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist	26
4.1.4.	Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer des eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch)	26
4.1.5.	Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.	26
<b>5.</b>	<b>Geschäftsüberblick</b>	<b>26</b>
5.1.	Haupttätigkeitsbereiche	26
5.1.1.	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/ oder erbrachten Dienstleistungen	26
5.1.2.	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/ oder Dienstleistungen;	28
5.1.3.	Wichtigste Märkte: Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist.	28
5.1.4.	Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition	29
<b>6.</b>	<b>Organisationsstruktur</b>	<b>29</b>
6.1.	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	29
6.2.	Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.	31
<b>7.</b>	<b>Trend Informationen</b>	<b>31</b>
7.1.	Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat.	31
7.2.	Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften	31
<b>8.</b>	<b>Gewinnprognosen oder -Schätzungen</b>	<b>31</b>
	Entscheidet sich ein Emittent dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die Informationen unter Punkt 8.1. und 8.2.zu enthalten.	

8.1.	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die der Emittent seine Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht der üblichen Exaktheit der Schätzungen entsprechen, die der Prognose zu Grunde liegen.	32
8.2.	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist	32
8.3.	Die Gewinnprognose oder -schätzung sollte auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	32
9.	<b>Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane</b>	32
9.1.	Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind: a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.	33
9.2.	Interessenskonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management: Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1 genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.	33
10.	<b>Hauptaktionäre</b>	33
10.1.	Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	33
10.2.	Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte	34
11.	<b>Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin</b>	35
11.1.	Historische Finanzinformationen: Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken (bzw. einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen die Emittentin tätig war), sowie ein Bestätigungsvermerk für jedes Geschäftsjahr. Derartige Finanzinformationen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu erstellen bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittstaates zu erstellen. Ist keine Äquivalenz zu den Standards gegeben, so sind die Finanzinformationen in Form eines neu zu erstellenden Jahresabschlusses vorzulegen.  Die geprüften historischen Finanzinformationen des letzten Jahres müssen in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit der konsistent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten zur Anwendung gelangen wird, wobei die Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.	

	<p>Ist der Emittent in seiner aktuellen Wirtschaftsbranche weniger als ein Jahr tätig, so sind die geprüften historischen Finanzinformationen für diesen Zeitraum gemäß den Standards zu erstellen, die auf Jahresabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbar sind bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese historischen Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittstaates zu erstellen. Diese historischen Finanzinformationen müssen geprüft worden sein. Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten:</p> <p>a) die Bilanz;  b) die Gewinn- und Verlustrechnung;  c) nur im Falle der Zulassung der Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eine Kapitalflussrechnung;  d) die Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen.</p> <p>Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig und in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard geprüft worden sein oder es muss für das Registrierungsformular vermerkt werden, ob sie in Übereinstimmung mit dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandard oder einem äquivalenten Standard ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.</p>	35
11.2.	<p>Jahresabschluss:  Erstellt der Emittent sowohl einen einzelnen als auch einen konsolidierten Jahresabschluss, so ist zumindest der konsolidierte Jahresabschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.</p>	35
11.3.	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	36
11.3.1.	<p>Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.</p>	36
11.3.2.	Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.	36
11.3.3.	<p>Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.</p>	36
11.4.	„Alter“ der jüngsten Finanzinformationen	36
11.4.1.	Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars	36
11.5.	Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen	36
6 11.5.1	<p>Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>	36
11.5.2.	<p>Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Interimsfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.</p>	36

11.6.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren: Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	36
11.7	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten: Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	37
12.	Wesentliche Verträge:	37
	Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.	37
13.	Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	37
13.1.	Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.	37
13.2.	Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.	37
14.	Einsehbare Dokumente	37
	Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente oder deren Kopien eingesehen werden können: a) die Satzung und die Statuten des Emittenten; b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstige Dokumente, historische Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen/einbezogen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;	
	c) die historischen Finanzinformationen des Emittenten oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für den Emittenten und seine Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre. Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.	
<b>Teil IV.</b>	<b>Wertpapierbeschreibung</b>	<b>38</b>
1.	Verantwortliche Personen	39
1.1.	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.-	

1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.	39
2.	Risikofaktoren	39
2.1.	Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.	39
3.	Wichtige Angaben	39
3.1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist	39
3.2.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge: Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und des geschätzten Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern der Emittent weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.	39
3.2.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge: Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und des geschätzten Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern der Emittent weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.	39
4.	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	39
4.1.	Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes.	39
4.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	40
4.3.	Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.	40
4.4.	Währung der Wertpapieremission	40
4.5.	Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.	41
4.6.	Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	41
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum, ab dem die Zinsen gezahlt werden und Zinsfälligkeitstermine;</li> <li>• Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrages.</li> </ul>	



	<p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung der zugrunde liegenden Aktien, auf die er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien und ihre Volatilität eingeholt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung etwaiger Vorfälle, die eine Marktstörung oder eine Unterbrechung der Abrechnung bewirken und die sich auf die zugrunde liegenden Aktien auswirken;</li> <li>• Anpassungsregeln bei Vorfällen, die die zugrunde liegenden Aktien beeinflussen;</li> <li>• Name der Berechnungsstelle.</li> </ul> <p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, ist eine klare und umfassende Erläuterung beizubringen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken sehr offensichtlich sind.</p>	41
4.8.	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und –voraussetzungen zu beschreiben.	43
4.9.	Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen	43
4.10.	Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.	43
4.11.	Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	43
4.12.	Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.	44
4.13.	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	44
4.14.	<p>Hinsichtlich des Herkunftslands des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;</li> <li>• Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.</li> </ul>	44
5.	<b>Bedingungen und Voraussetzungen des Angebots</b>	44
5.1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	44
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	44
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotbetrags an das Publikum.	48
5.1.3.	Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.	48
5.1.4.	Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	49
5.1.5.	Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags).	49
5.1.6.	Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.	49
5.1.7.	Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.	49

5.1.8.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	49
5.2.	Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung	49
5.2.1.	Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	49
5.2.2.	Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.	49
5.3.	Preisfestsetzung	49
5.3.1.	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	50
5.4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	50
5.4.1.	Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.	50
5.4.2.	Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land.	50
5.4.3.	Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	50
5.4.4.	Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	50
6.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	50
6.1.	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.	50
6.2.	Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.	50
6.3.	Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	50
7.	Zusätzliche Angaben	50
7.1.	Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.	50
7.2.	Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.	51

7.3.	Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.	51
7.4.	Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.	51
7.5.	Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.	51

# Teil I

## Zusammenfassung

**1. Warnhinweise gemäß § 7 Abs.2. KMG**

Diese Zusammenfassung ist lediglich als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.

Der potentielle Anleger sollte seine Entscheidung zur Veranlagung in den in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapieren auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Weiters sei darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

**2. Angabe der Risikofaktoren, die mit dem Emittenten und der Art von Wertpapier, die Bestandteil der Emission ist, einhergehen/verbunden sind.**

Eine Investition in gegenständliche Wertpapiere ist aus Sicht der Emittentin BKS Bank AG mit Risiken verbunden. Bei allen gegenständlichen Emissionen ist aus Sicht der Emittentin vor allem das Emittenten- (Bonitäts-) Risiko zu beachten. Darunter versteht man das Risiko, dass die Schuldnerin / Emittentin ihren Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen nicht oder nicht ganz nachkommen kann. Dieses Risiko wird von unternehmensspezifischen Risiken wie z.B. Marktrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, bzw. dem operationalen Risiko mitbestimmt. Als weitere allgemeine Risiken, die bei jeder Emission bestehen, können rechtliche und steuerliche Risiken angeführt werden.

Ferner ist zu erwähnen, dass die 4,75 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1, die 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3 sowie die 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6 ergänzende Eigenmittel darstellen und somit nachrangig gem. § 45 (4) BWG sind. Gemäß § 23 (7) BWG dürfen Zinsen für diese Eigenmittel nur soweit ausbezahlt werden, als sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Weiters dürfen diese Eigenmittel vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Daher ist auf die Möglichkeit einer nachrangigen Bedienung im Falle eines nicht oder nicht ausreichenden Jahresüberschusses (vor Rücklagenbewegung) oder Konkurses der Emittentin besonders hingewiesen.

In diesen Prospekt wurden im Teil II unter „Risikofaktoren“ nachstehend angeführte Risikofaktoren, die aus Sicht der Emittentin BKS Bank AG für die Begebung gegenständlicher nachrangiger Schuldverschreibungen von Bedeutung sind, aufgenommen:

**Risiken, die mit der Emittentin BKS Bank verbunden sind (unter Teil II, 1.2.)**

Kreditrisiko (unter Teil II, 1.2.1.)

Marktrisiken (unter Teil II, 1.2.2.)

Operationales Risiko (unter Teil II, 1.2.3.)

Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung von Basel II (unter Teil II, 1.2.4.)

Liquiditätsrisiko (unter Teil II, 1.2.5.)

Bonitäts-(Emittenten)risiko (unter Teil II 1.2.6.)

**Risiken, die mit der Art von Wertpapier einhergehen/verbunden sind (unter Teil II, 1.3.)**

Markt-und Liquiditätsrisiko (unter Teil II, 1.3.1.)

Zins-und Kursänderungsrisiko (unter Teil II, 1.3.2.)

Risiko des öffentlichen Marktes für die Schuldverschreibungen (unter Teil II, 1.3.3.)

Ergänzungskapitalrisiko (unter Teil II, 1.3.4.)

**3. Angaben zur Emittentin BKS Bank AG**

Der Firmenname der Emittentin lautet „BKS Bank AG“. Der Sitz der Gesellschaft ist in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Sie ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen. Die BKS Bank AG wurde im Jahre 1922 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine Universalbank, die ihren Firmen- und Privatkunden ein umfassendes Allfinanzgeschäft anbietet. Die BKS Bank deckt alle für eine Universalbank typischen Sparten ab. Die wichtigsten davon sind das Einlagen-geschäft, das Girogeschäft, das Kreditgeschäft, das Wertpapieremissionsgeschäft, das Effekten- und Depotgeschäft, das Wechselstubengeschäft und das Diskontgeschäft.

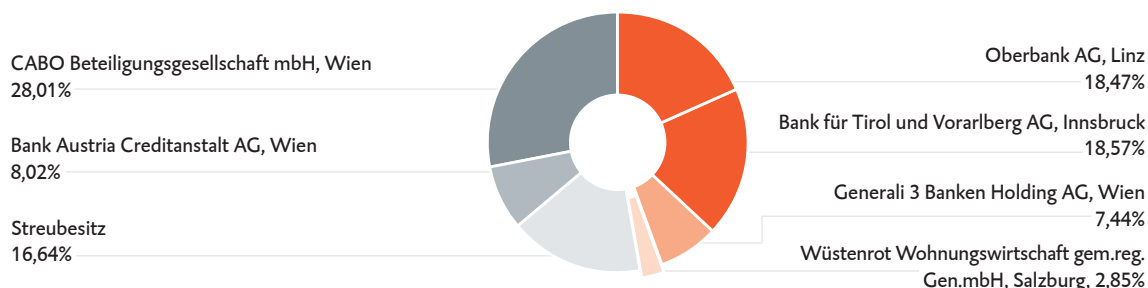
1983 erfolgte der Schritt in den steirischen Markt. Mit der Errichtung der Wiener Filiale im Jahr 1992, dem Kauf bzw. der Gründung von Leasingtöchtern in Slowenien, Kroatien und in der Slowakischen Republik in den Jahren 1998, 2002 und 2007, der 2005 erfolgten Fusion der BKS Bank AG mit der “Die Burgenländische Anlage und Kredit Bank AG“, dem Erwerb der kroatischen Kvarner banka d.d. im Jahre 2007 sowie der Gründung von Filialen in Slowenien setzte die BKS Bank weitere Expansionsschritte. Die BKS Bank beschäftigt zum Ende des dritten Quartals 2007 konzernweit 793 Mitarbeiter (nach Personaljahre) in 54 Geschäftsstellen inkl. der vier slowakischen Geschäftsstellen der BKS-Leasing a.s. Die BKS Bank unterhält Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Padova, Bratislava und Sopron.

Mit der Oberbank AG und der Bank für Tirol und Vorarlberg AG bildet die BKS Bank AG die 3 Banken Gruppe, die zum Septemberultimo 2007 über mehr als 3.500 Mitarbeiter und 219 Geschäftsstellen verfügte. Mit einer gemeinsamen Bilanzsumme von über 27 Mrd € erreicht die 3 Banken Gruppe die Stärke einer Großbank. (Quelle: ungeprüfter Zwischenbericht zum 30.9.2007, Seite 3).

Das gezeichnete Kapital der BKS Bank AG beträgt 50,0 Mio €. Es ist eingeteilt in 4.380.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 300.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Die Stamm-Stückaktien der BKS Bank AG (ISIN AT0000624705) notieren seit 1986, die Vorzugs-Stückaktien (ISIN AT0000624739) seit 1991 an der Wiener Börse. Sie sind im auction-market Segment gelistet.

Am Grundkapital der BKS Bank sind die Oberbank AG, Linz, mit 18,47%, sowie die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck, mit 18,57% beteiligt. Die Generali 3Banken Holding AG, Wien, hält 7,44% der Aktien. Die Oberbank AG, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie die Generali 3Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen. Auf die BA-CA Gruppe entfallen 36,03% der Kapitalanteile. Weiters hält die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH, Salzburg, 2,85% der Anteile. Etwa 16,64% der Aktien der BKS Bank AG befinden sich im Streubesitz. Ein beträchtlicher Teil davon befindet sich auf Wertpapierdepots von Mitarbeitern und der BKS Bank AG nahe stehenden Investoren.

**Aktionärsstruktur der BKS Bank nach Kapitalanteilen**



Der nach den IFRSs erstellte Konzernabschluss 2005 wurde von der „KPMG“ Austria GmbH., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien insbesondere von den beeideten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern Dr. Johann Mühlehner und Mag. Wilhelm Kovsca (für 2005). Für 2006 zeichnete die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, Kraßniggstr 36,9020 Klagenfurt, insbesondere die Wirtschaftsprüfer Dr. Peter Fritzer und Mag. Bernhard Gruber entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verantwortlich. Beide Abschlüsse wurden jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

**Mitglieder des Vorstandes der BKS Bank AG:**

GD Dkfm. Dr. Heimo PENKER, Mag. Dr. Herta STOCKBAUER

**Mitglieder des Aufsichtsrates der BKS Bank AG:**

Dr. Heinrich TREICHL (Ehrenpräsident); Gen.Dir. i.R. Dkfm.Dr. Hermann BELL, (Vorsitzender); Gen. Dir. Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, (Vors. Stv), Dir. Peter GAUGG (Vors.Stv); Dir. KR Dr. Reinhard IRO; Gen.Dir i.R. Dr. Dietrich KARNER; Dr. Wolf KLAMMERTH; Mag. Michael KASTNER; Bergrat DDipl.-Ing Dr. mont. Josef KORAK; Gen.Dir i.R. Maximilian MERAN; Dir.KR Karl SAMSTAG; Dir. Robert ZADRAZIL

**Staatskommissäre der BKS Bank AG:**

Ministerialrat Mag. Alois SCHNEEBAUER, Amtsdirektor Johann WITTMANN.

**Zentralbetriebsrat der BKS Bank AG:**

Vom Zentralbetriebsrat der BKS Bank AG wurden entsandt: Josef HEBEIN, Helmuth BINDER, Gerhard BRANDSTÄTTER, Mag. Michael Hornböck, Herta Pobaschnig, Hanspeter TRAAR. (Stand: Jänner 2007)

**4. Angaben zu den Schuldverschreibungen, die Gläubigerstellung und die Zulassung der gegenständlichen Schuldverschreibungen zur Notierung im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse**

Bei den gegenständlichen Ergänzungskapital-schuldverschreibungen handelt es sich um Obligationen, deren Forderungen gemäß § 23 Abs. 7 BWG 1993 so vereinbart sind, dass das Kapital der BKS Bank unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus werden Zinsen nur ausbezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss gedeckt sind. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der BKS Bank werden diese Forderungen nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Alle gegenständlichen BKS Bank-Ergänzungskapitalobligationen werden zu je EUR 1.000,- Nominale begeben und lauten auf den Inhaber. Die Laufzeiten liegen zwischen acht und zehn Jahren.

**4.1 Angaben zur 4,75% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1**

Es handelt sich bei dieser Zulassung zur Notierung um eine bereits untergebrachte Obligation mit der ISIN AT0000A04LE6.

Nominale	Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibung ist mit EUR 10.000.000 begrenzt und umfasst 10.000 Stk á Nominale EUR 1.000,- Nr. 1-10.000. Die Obligationen werden zur Gänze in einer Sammelurkunde (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/1987) dargestellt.
Erstausgabekurs	100
Zinssatz	Der Zinssatz beträgt 4,75%. Die Zinsen werden im Nachhinein am 23. März eines jeden Jahres, erstmalig am 23. März 2008, gezahlt („actual/ actual“). Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
Quellensteuer	Die Kapitalerträge aus dieser Schuldverschreibung unterliegen der Kapitalertragsteuer von derzeit 25 %, die jeweils von der auszahlenden Bank in Abzug gebracht wird (Endbesteuerungswirkung).
Tilgung	Die hier angeführte Obligation ist bei einer Laufzeit von 8 Jahren spätestens am Ende der Laufzeit, und zwar am 23. März 2015 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Eine Kündigung seitens der Gläubiger als auch der BKS Bank ist ausgeschlossen.

Zahl- u. Hinterlegungsstellen	Die BKS Bank AG, Klagenfurt, fungiert mit allen Geschäftsstellen als Zahl- und Hinterlegungsstelle.
Anleihewährung	EUR
Anleihefristen	Die Laufzeit der Obligation beträgt acht Jahre. Beginn des Zinsenlaufes war der 23. März 2007. Kupontermine sind jeweils der 23. März jedes Folgejahres. Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
Zweck der Obligation	Die aus der Emission der 4,75% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1 erzielten Erlöse dienen der Stärkung der Primärmittel der BKS Bank AG.
Garantien und Sicherheiten	Die Emission ist Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG
Angaben zur Nachrangigkeit	Die nicht fundierte 4,75% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1 zählt zu den ergänzenden Eigenmitteln und ist nachrangig gem § 45 (4) BWG. Gemäß § 23 (7) BWG dürfen Zinsen für diese Eigenmittel nur soweit ausbezahlt werden, als sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Weiters dürfen diese Eigenmittel vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden.
Rechtsordnung	Die 4,75% BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1 wurde gemäß § 3 (1) Abs.3 Kapitalmarktgesetz in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 KMG als Daueremission begeben. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Anleihe gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Klagenfurt. Alle Bekanntmachungen über die Obligationen werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.
Art der Schuldverschreibung	Die im Zuge der 4,75% BKS- Bank Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1 begebenen Obligationen lauten auf den Inhaber.
Angaben zur Handelbarkeit	Die Schuldverschreibungen sind uneingeschränkt handelbar. Die Zulassung der 4,75% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1 zur Notierung im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt.
Chancen/Risiken	Chancen: 100%-Kapitalgarantie am Laufzeitende. Garantierter jährlicher Ertrag. Risiken: Kursschwankungen während der Laufzeit sind möglich. Risiko gemäß § 23 Abs. 7 BWG (Ergänzungskapital).

#### 4.2. Angaben zur 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3

Es handelt sich bei dieser Zulassung zur Notierung um eine bereits untergebrachte Obligation mit der ISIN AT0000A05J07.

Nominale	Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibung ist mit EUR 9.100.000 begrenzt und umfasst 9.100 Stk á Nominale EUR 1.000,- Nr. 1-9.100. Die Obligationen werden zur Gänze in einer Sammelurkunde (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/1987) dargestellt.
Erstausgabekurs	100
Zinssatz	Der Zinssatz beträgt 5,00%. Die Zinsen werden im Nachhinein am 26. Juni eines jeden Jahres, erstmalig am 26. Juni 2008, gezahlt („actual/ actual“). Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
Quellensteuer	Die Kapitalerträge aus dieser Schuldverschreibung unterliegen der Kapitalertragsteuer von derzeit 25 %, die jeweils von der auszahlenden Bank in Abzug gebracht wird (Endbesteuerungswirkung).
Tilgung	Die hier angeführte Obligation ist bei einer Laufzeit von zehn Jahren spätestens am Ende der Laufzeit, und zwar am 26. Juni 2017 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Eine Kündigung seitens der Gläubiger als auch der BKS Bank ist ausgeschlossen.
Zahl- u. Hinterlegungsstellen	Die BKS Bank AG, Klagenfurt, fungiert mit allen Geschäftsstellen als Zahl- und Hinterlegungsstelle.
Anleihewährung	EUR



Anleihefristen	Die Laufzeit der Obligation beträgt zehn Jahre. Beginn des Zinsenlaufes war der 26. Juni 2007. Kupontermine sind jeweils der 26. Juni jedes Folgejahres. Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
Zweck der Obligation	Die aus der Emission der 5,00% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3 erzielten Erlöse dienen der Stärkung der Primärmittel der BKS Bank AG.
Garantien und Sicherheiten	Die Emission ist Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG
Angaben zur Nachrangigkeit	Die nicht fundierte 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3 zählt zu den ergänzenden Eigenmitteln und ist nachrangig gem. § 45 (4) BWG. Gemäß § 23 (7) BWG dürfen Zinsen für diese Eigenmittel nur soweit ausbezahlt werden, als sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Weiters dürfen diese Eigenmittel vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden.
Rechtsordnung	Die 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3 wurde gemäß § 3 (1) Abs.3 Kapitalmarktgesetz in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 KMG als Daueremission begeben. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Anleihe gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Klagenfurt. Alle Bekanntmachungen über die Obligationen werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.
Art der Schuldverschreibung	Die im Zuge der 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3 begebenen Obligationen lauten auf den Inhaber.
Angaben zur Handelbarkeit	Die Schuldverschreibungen sind uneingeschränkt handelbar. Die Zulassung der 5,00 % BKS BKS-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3 zur Notierung im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt.
Chancen/Risiken	Chancen: 100%-Kapitalgarantie am Laufzeitende. Garantierter jährlicher Ertrag. Risiken: Kursschwankungen während der Laufzeit sind möglich. Risiko gemäß § 23 Abs.7 BWG (Ergänzungskapital).

#### 4.3. Angaben zur 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6

Es handelt sich bei dieser Zulassung zur Notierung um eine ab 26. November 2007 als Daueremission begebene Obligation mit der ISIN AT0000A07SS4.

Nominale	Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibung ist mit EUR 15.000.000 begrenzt und umfasst 15.000 Stk á Nominale EUR 1.000,- Nr. 1-15.000. Die Obligationen werden zur Gänze in einer Sammelurkunde (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/1987) dargestellt.
Erstausgabekurs	100
Zinssatz	Der Zinssatz beträgt 5,00%. Die Zinsen werden im Nachhinein am 28. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig am 28. Dezember 2008, gezahlt („actual/ actual“). Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
Quellensteuer	Die Kapitalerträge aus dieser Schuldverschreibung unterliegen der Kapitalertragsteuer von derzeit 25 %, die jeweils von der auszahlenden Bank in Abzug gebracht wird (Endbesteuerungswirkung).
Tilgung	Die hier angeführte Obligation ist bei einer Laufzeit von acht Jahren spätestens am Ende der Laufzeit, und zwar am 28. Dezember 2015 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Eine Kündigung seitens der Gläubiger als auch der BKS Bank ist ausgeschlossen.
Zahl- u. Hinterlegungsstellen	Die BKS Bank AG, Klagenfurt, fungiert mit allen Geschäftsstellen als Zahl- und Hinterlegungsstelle.
Anleihewährung	EUR

Anleihefristen	Die Laufzeit der Obligation beträgt acht Jahre. Beginn des Zinsenlaufes ist der 28. Dezember 2007. Kupontermine sind jeweils der 28. Dezember jedes Folgejahres. Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
Zweck der Obligation	Die aus der Emission der 5,00% BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6 erzielten Erlöse dienen der Stärkung der Primärmittel der BKS Bank AG.
Garantien und Sicherheiten	Die Emission ist Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG
Angaben zur Nachrangigkeit	Die nicht fundierte 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6 zählt zu den ergänzenden Eigenmitteln und ist nachrangig gem § 45 (4) BWG. Gemäß § 23 (7) BWG dürfen Zinsen für diese Eigenmittel nur soweit ausbezahlt werden, als sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Weiters dürfen diese Eigenmittel vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden.
Rechtsordnung	Die 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6 wurde gemäß § 3 (1) Abs.3 Kapitalmarktgesetz in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 KMG als Daueremission begeben. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Anleihe gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Klagenfurt. Alle Bekanntmachungen über die Obligationen werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.
Art der Schuldverschreibung	Die im Zuge der 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6 begebenen Obligationen lauten auf den Inhaber.
Angaben zur Handelbarkeit	Die Schuldverschreibungen sind uneingeschränkt handelbar. Die Zulassung der 5,00 % BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6 zur Notierung im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt.
Chancen/Risiken	Chancen: 100%-Kapitalgarantie am Laufzeitende. Garantierter jährlicher Ertrag. Risiken: Kursschwankungen während der Laufzeit sind möglich. Risiko gemäß § 23 Abs. 7 BWG (Ergänzungskapital).

## Teil II

Angabe der Risikofaktoren, die mit dem Emittenten und der Art von Wertpapier, die Bestandteil der Emission ist, einhergehen/ verbunden sind

(Angaben zu denjenigen Risikofaktoren, die aus Sicht der Emittentin BKS Bank AG für die Begebung gegenständlicher nachrangiger Schuldverschreibungen von Bedeutung sind)

<b>1.</b>	<b>Risikofaktoren</b>
1.1.	Allgemeiner Hinweis
	<p>Potentielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der emittierenden Gesellschaft BKS Bank AG sowie auf mit den gegenständlichen Wertpapieren zusammenhängenden Risiken zu gründen. Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen.</p> <p>Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potentiellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der BKS Bank AG, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren. Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.</p>
1.2.	Risikofaktoren, die mit der Emittentin verbunden sind
	<p>Der Kauf von Anleihen ist mit einer Reihe von Risiken verbunden, deren Eintreten den möglichen Totalverlust der Wertpapiere bedeuten kann. In der Folge werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Anlageerwägungen und allgemeinen und besonderen Risikofaktoren dargestellt, die mit einer Investition in gegenständliche Wertpapiere verbunden sind.</p> <p>Die BKS Bank AG unterliegt den allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken einer unabhängigen österreichischen Regionalbank.</p> <p>Bei gegenständlichen Emissionen ist aus Sicht der Emittentin vor allem das Emittenten- (Bonitäts-) Risiko zu bedenken. Darunter versteht man das Risiko, dass der Schuldner/Emittent seinen Verpflichtungen aus gegenständlichen Schuldverschreibung nicht oder nicht ganz nachkommen kann. Der Kapitalcharakter der gegenständlichen Schuldverschreibungen hat Auswirkungen auf die Bedienung der Zins- und Tilgungszahlungen: Bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden (§ 23 Abs 7 BWG). Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin BKS Bank AG dürfen die Forderungen aus den gegenständlichen nachrangigen Schuldverschreibungen somit erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden. Dieses Risiko wird von unternehmensspezifischen Risiken wie z.B. dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko, dem operationalen Risiko und dem Liquiditätsrisiko mitbestimmt. Als weitere allgemeine Risiken, die bei jeder Emission bestehen, könnten Risiken, die aus der Veränderung rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen resultieren könnten, angeführt werden.</p>
1.2.1.	Kreditrisiko
	<p>Das Kreditrisiko (engl. Credit Risk) ist das mit dem Verleihen von Geld verbundene Risiko des Gläubigers, nämlich dass die Gegenpartei (der Kreditnehmer) ausfällt, d.h. rückzahlungsunfähig wird. Dieser sog. Default kann für den Gläubiger zum teilweisen (wenn eine Einbringungsmöglichkeit besteht) oder völligen Verlust (eigentlicher loss) der Kreditsumme führen.</p> <p>Das Kreditrisiko bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Es umfasst aber auch Verluste aus der unzureichenden Verwertungsmöglichkeit hereingenommener Sicherheiten. Der vollständige oder teilweise Ausfall eines oder mehrerer Großkredite könnte die Finanzlage der Emittentin erschüttern.</p>
1.2.2.	Marktrisiko
	<p>Das Marktrisiko (engl. Market Risk) birgt die Gefahr, dass bestehende Bilanzpositionen auf Grund einer negativen Marktentwicklung an Wert verlieren und für den Risikoträger ein Verlust (im Vergleich zum investierten Kaufpreis) entsteht.</p>

Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise).

Das konjunkturelle Umfeld sowie die entsprechenden Prognose schlagen sich traditionell in der Ertrags- und Finanzlage der Emittentin nieder. Konjunkturtäler bewirken eine rückläufige Nachfrage nach Unternehmenskrediten, da sinkende Unternehmenserträge die Investitionsvorhaben eindämmen. Gleichzeitig verschärft sich die Insolvenzanfälligkeit, was auch die Kreditinstitute vorsichtiger agieren lässt. Private Haushalte tendieren in Phasen schwächerer Konjunktur aufgrund geringerer Einkommenssteigerungen zu Einschränkungen ihres Konsums und ihrer Veranlagungen.

Der österreichische Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb in- als auch ausländische Mitbewerber gekennzeichnet. Der Emittentin könnte sich daher in einigen Geschäftsbereichen genötigt sehen, mit geringeren Margen zu kalkulieren, was die Gesamterträge ebenfalls beeinträchtigen könnte. Preisveränderungen auf den Geld- und Kapitalmärkten resultieren aus Schwankungen von kurz- und langfristigen Zinssätzen, Fremdwährungen und Aktienkursen. Steigende Marktzinsen bewirken ein Absinken der Anleihenkurse, was das festverzinsliche Finanzanlagevermögen der Emittentin substantiell verringern könnte. Fixzinsvereinbarungen mit dem Kunden über einen längeren Zeitraum schmälern darüber hinaus die Zinsspanne für die Emittentin, wenn Geschäfte nicht entsprechend abgesichert werden. Obwohl das Wechselkurs- bzw. Fremdwährungsrisiko größtenteils von den Bankkunden getragen wird, könnte die Emittentin über das Kreditausfallsrisiko (wenn zB. die Rückzahlung eines Fremdwährungskredits ausfällt) vom Fremdwährungsrisiko indirekt betroffen sein.

#### 1.2.3. Operationales Risiko

Die zunehmende Komplexität des Bankgeschäfts, die Anforderungen der Informationstechnologie, neue und wechselnde Geschäftsfelder, sowie hochkomplexe Bankprodukte haben den begrifflichen Aufstieg des Operationalen Risikos zu einer eigenen Risikokategorie aufbereitet. Im Gegensatz zu den anderen Risikokategorien sind die mit dem Operationalen Risiko verbundenen Gefahrenquellen aufgrund der verschiedenen Fehlerquellen - Systeme, Vertriebswege oder Geschäftsfelder - schwerer greifbar. Folgt man der an einem breiten Industriestandard orientierten Definition des Basler Ausschusses (Basel II), umfasst das Operationale Risiko die Gefahr von Verlusten als Folge der Unangemessenheit bzw. des Versagens von Mitarbeitern, internen Prozessen oder Systemen der Emittentin BKS Bank AG sowie aufgrund externer Ereignisse, zum Beispiel schwerwiegender Managementfehler eines Kreditnehmers. Sollte es zu schwerwiegenden Fehlleistungen der bankinternen Risikomanagementsysteme oder zu ernsthaften Unterbrechungen des Bankgeschäftsbetriebs kommen, könnte es zu Kursveränderungen der Schuldverschreibungen oder im Extremfall zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen. In der BKS Bank werden die für ihre Geschäftstätigkeit maßgebenden Risikoarten Kreditrisiko und Marktrisiko daher als Kernpunkte von Basel II um dieses operationale Risiko ergänzt und adäquat mit Eigenkapital unterlegt. Der Risikofaktor ergibt sich aus der Kombination der durch entsprechende Ratings ermittelten Bonität eines Kreditnehmers mit der Bewertung des operativen Risikos.

#### 1.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung von Basel II

Die Implementierung des im Zusammenhang mit Basel II erforderlichen Risikomanagements könnte aufgrund ihrer Komplexität und Ressourcenbindung, bzw. des damit verbundenen Verwaltungsaufwands zu einer Beeinträchtigung des normalen Geschäftsbetriebs führen, zB. durch unscharfe Regelungen der Zuständigkeiten, personelle Kapazitätsengpässe, Infrastrukturrisiken, mangelnde Verfügbarkeit der Informationstechnologie, das Risiko von Datenverlusten, Fehleinschätzungen von Marktentwicklungen, fehlerhafte Dokumentationen, Mängel in der Sicherheitspolitik.

Die Implementierung der Basel II -Vorgaben in die EDV-technischen Systeme ist in der BKS Bank bereits erfolgt. Die BKS Bank wendet den Standardansatz für die Eigenmittelunterlegung an. Der administrative Aufwand hält sich dadurch in Grenzen.

Ein Strategisches Risiko könnte daraus entstehen, dass das Management der BKS Bank wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel sind. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wird.

1.2.5.	Liquiditätsrisiko
	Das Liquiditätsrisiko beschreibt die Gefahr, dass die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund unterschiedlicher Fristigkeiten von Aktiva- und Passiva-Positionen in Verbindung mit zu geringen Refinanzierungsmöglichkeiten ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen könnte (Termin- und Abrufisiken). Es bedeutet aber auch, dass im Falle einer Liquiditätskrise Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko) bzw. Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktsätzen liquidiert (Marktliquiditätsrisiko) werden können.
1.2.6.	Emittenten- (Bonitäts-) Risiko
	Bei gegenständlichen Emissionen ist aus Sicht der Emittentin vor allem das Emittenten- (Bonitäts-) Risiko zu bedenken. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die BKS Bank AG ihren Verpflichtungen aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen (insbesondere den Zins- und Tilgungszahlungen) z.B. bei Zahlungsunfähigkeit nicht oder nicht zur Gänze nachkommen kann. Dies würde sich entsprechend nachteilig auf die Rendite bzw. Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auswirken bzw. könnte im Worst-Case zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
1.3.	Risikofaktoren, die mit der Art von Wertpapier einhergehen/verbunden sind
	Der Markt für von österreichischen Banken begebenen Anleihen (Schuldverschreibungen) wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Österreich sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Sollte eines oder sollten mehrere der nachfolgend beschriebenen Risiken eintreten, könnte es zu wesentlichen oder nachhaltigen Kursveränderungen der Schuldverschreibungen oder im Extremfall zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.
1.3.1	Markt- und Liquiditätsrisiko
	Als Marktrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass der BKS Bank AG auf Grund von Veränderungen von Marktvariablen (z. B. Zinssätze, Aktien- und Wechselkurse) Verluste entstehen und sie somit ihren Verpflichtungen aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen (insbesondere den Zins- und Tilgungszahlungen) nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen kann (Liquiditätsrisiko). Dies würde sich entsprechend nachteilig auf die Rendite bzw. Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auswirken. Der Kapitalcharakter der gegenständlichen Schuldverschreibungen hat, wie bereits erwähnt, Auswirkungen auf die Bedienung der Zins- und Tilgungszahlungen: Bei Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.
	Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden (§ 23 Abs 7 BWG).
1.3.2	Zins- und Kursänderungsrisiko
	Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere der Geld- und Kapitalmarktsätze) in Österreich und der Europäischen Union (insbesondere die Leitzinsen) kann sich im Zuge einer allgemeinen Anhebung des Zinsniveaus auf den Kursverlauf der gegenständlichen Schuldverschreibungen auswirken. Steigende Zinsen haben in der Regel einen negativen Einfluss auf die Börsenotierungen von Schuldverschreibungen, fallende Zinsen wirken sich in der Regel positiv aus.
	Eine vorzeitige Rückzahlung / Kündigung der gegenständlichen Schuldverschreibungen seitens der BKS Bank AG oder der Gläubiger wird ausgeschlossen. Hiermit entfällt das Kursrisiko, dass der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen unter Umständen niedriger ist als der für die Schuldverschreibung vom Anleihegläubiger zu Laufzeitbeginn entrichtete Kaufpreis.
	Es kann aber keine Garantie übernommen werden, dass der Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen zukünftig gehandelt werden, zwischenzeitlich nicht unter deren Nennwert liegen. Negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung können durch eine unbefriedigende Geschäftsentwicklung der Emittentin, eine Verschlechterung der Lage in der Branche oder der Gesamtwirtschaft, Erhöhungen des allgemeinen Zinsniveaus sowie durch einen allgemeinen Kursrückgang auf den Wertpapiermärkten ausgelöst werden. In den letzten Jahren haben die Wertpapiermärkte deutliche Umsatz- und Kurschwankungen durchgemacht. Solche Schwankungen können sich auch auf die zukünftige Kursentwicklung gegenständlicher Emissionen auswirken. Bei Verkauf der Anleihe vor Laufzeitende erhält der Anleger den Kurs, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet.

Unter anderem haben sowohl die Schwankungen der Zinsen für vergleichbare Laufzeiten als auch die Schuldnerbonität Einfluss auf den Kurs der Anleihe. Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten und Folgekosten an, die das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

#### 1.3.3 Risiko des öffentlichen Marktes für die Schuldverschreibungen

Es kann nicht garantiert werden, dass sich – trotz beabsichtigter Zulassung zum Handel an der Wiener Börse – auf Grund einer möglichen Marktengpass ein aktiver Handel mit den gegenständlichen Schuldverschreibungen entwickeln wird, was sich nachteilig auf den Kurs bzw. die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken könnte. Die BKS Bank ist nicht verpflichtet, einen liquiden Markt zu gewährleisten.

#### 1.3.4 Ergänzungskapitalrisiko

Bei den beschriebenen Anleihen handelt es sich um Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen. Dabei dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewertung) gedeckt sind. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden (§ 23 Abs. BWG). Für den Investor bedeutet das Ergänzungskapitalrisiko, dass er bei fehlendem bzw. zu geringem Jahresüberschuss der BKS Bank auf seine Anleihe keine Kuponausschüttung bekommt, im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Institutes seine Forderungen erst nach anderen, nicht nachrangigen Gläubigern erfüllt werden, der Kurs gegenständlicher Ergänzungskapitalobligationen im Falle des Bekanntwerdens negativer Umstände absinken könnte und eine vorzeitige Veräußerung nur mit Kapitaleinbußen möglich wäre.

## Teil III

### Angaben zur Emittentin BKS Bank

(Mindestangaben für das Registrierungsformular für Banken gemäß Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der berichtigten Fassung vom 18.7.2005)



1.	Verantwortliche Personen
1.1.	Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben
	Die BKS Bank AG (im Folgenden auch als Emittentin bezeichnet), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der im Registrierungsformular bzw. in bestimmten Abschnitten davon getätigten Angaben.
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für den sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.
	Die BKS Bank hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.
2.	Abschlussprüfer
2.1.	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).
	Der nach den IFRSs erstellte Konzernabschluss 2005 wurde von der „KPMG“ Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien insbesondere von den beeideten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern Dr. Johann Mühlechner und Mag. Wilhelm Kovsca (für 2005). Für 2006 zeichnete die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, Kraßniggstr 36,9020 Klagenfurt, insbesondere die Wirtschaftsprüfer Dr. Peter Fritzer und Mag. Bernhard Gruber entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verantwortlich. Beide Abschlüsse wurden jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG Austria GmbH ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) und des KPMG Netzwerkes unabhängiger Mitgliedsfirmen, eingebunden in die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts.
2.2.	Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.
	Trifft für die BKS Bank nicht zu.
3.	Risikofaktoren
3.1.	Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik „Risikofaktoren“).
	Als unabhängige Regionalbank unterliegt die BKS Bank allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken. Im Mittelpunkt der Risikostrategie der BKS Bank steht der effiziente Einsatz der Eigenmittel unter Risiko- und Ertragsgesichtspunkten. Bei den Überwachungs- und Steuerungsprozessen im Risikomanagement unterscheidet die BKS Bank zwischen Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationalem Risiko. Die aus ihrer Sicht maßgebenden Risikofaktoren, die die Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern im Rahmen gegenständlicher Wertpapiere nachzukommen, sind unter Teil II. („Risikofaktoren“) Punkt 1.2. dargestellt.
4.	Angaben über die Emittentin
4.1.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin
	1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit 1928: Umwandlung der Kommandite in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“ 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft 1969: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot

1983: Gründung der Filiale Graz 1986: Einführung der BKS-Stammaktie an der Wiener Börse  
 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG  
 1992: Gründung der Filiale Wien  
 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe  
 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)  
     Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)  
     Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Laibach (SLO)  
 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Laibach (SLO)  
 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)  
 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“  
 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padua (IT)  
     Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank in Laibach (SLO)  
 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“  
     Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank  
 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner Banka d.d.  
 2007: Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.  
     Eröffnung einer Repräsentanz in Bratislava

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin;

Die Emittentin führte bis 26. April 2005 die Firma „Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft“  
 Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. April wurde der Firmenwortlaut in „BKS Bank AG“ geändert. Der juristische Name lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet BKS Bank.

4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer;

Die BKS Bank AG ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist;

Die Wurzeln der BKS Bank AG reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“. Die letzte Änderung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. April 2005. Der Firmenwortlaut wurde von Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft in „BKS Bank AG“ geändert.

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch);

Die BKS Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse: St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0 Fax: 0463 / 5858-329 SWIFT: BFKKAT2KKLA, Bankleitzahl: 17000, DVR: 0063703, UID: ATU25231503

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit, die die Solvenz der Emittentin erheblich beeinflussen. Die unterjährige Geschäftsentwicklung des Institutes kann den beigefügten Aktionärsbriefen (Quelle: nicht geprüfte Finanzbriefe zum 31. März 2007, 30. Juni 2007 und 30. September 2007) entnommen werden.

5. Geschäftsüberblick

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/ oder erbrachten Dienstleistungen;

Die BKS Bank bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Private. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Dort, wo die BKS Bank die Leistung nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Bauspar-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, dem Factoring und im Immobilien-Service,

bedient sie sich eigener Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen sowie ihrer Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot. Zu den Kernkompetenzen der BKS Bank zählen im Firmenkundengeschäft die Unternehmensfinanzierung und die Vermögens- und Anlageberatung. Im Privatkundengeschäft liegen die Kernkompetenzen im Wertpapiergeschäft und in der Wohnbaufinanzierung. Die Bundesländer Kärnten und Steiermark bilden das Kerneinzugsgebiet der BKS Bank. Die Wachstumsmärkte liegen jedoch vor allem in Wien sowie in Slowenien, Kroatien, Westungarn, Friaul und im Veneto.

Mit den Schwesterbanken Oberbank AG sowie Bank für Tirol und Vorarlberg AG (BTV) besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit stehen den BKS Bankkunden neben den Geschäftsstellen der BKS Bank in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Wien, in Slowenien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron, Bratislava und Padova, den Leasinggesellschaften in Ljubljana und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Die BKS Bank AG ist zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes und des Beteiligungsfondsgeschäftes berechtigt und bietet im Rahmen der BKS Bank Kreditinstitutsgruppe u.a. folgende Finanzdienstleistungen an:

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank wie folgt festgestellt:

- § 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
- § 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
  - a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
  - b) Geldmarktinstrumenten;
  - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
  - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
  - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
  - f) von lit. a bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
- § 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft);

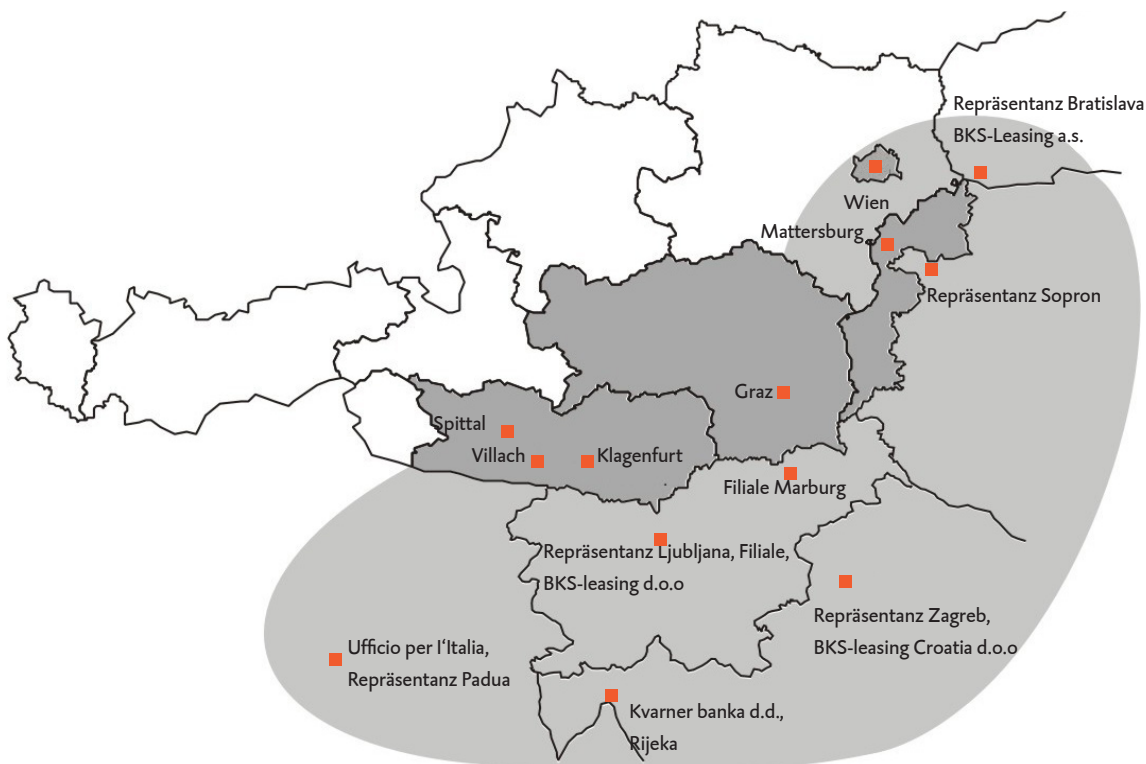
- § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen –ausgenommen die Kreditversicherung- und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- § 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach
  - a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
  - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar und Personalkrediten;
  - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
  - d) Z 8
- § 1 Abs. 1 Z 20 BWG: dDie Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/ oder Dienstleistungen

Die BKS Bank gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und markt-konforme Adaptierungen.

5.1.3. Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist

**Marktgebiete der BKS Bank**



Die BKS Bank versteht sich – nach eigener Einschätzung – im Verbund mit ihren Konzerntöchtern als eine führende Universalbank mit Sitz im Süden Österreichs. Sie sieht aber ihre Geschäftstätigkeit als regionales Institut nicht allein auf die historisch angestammten Kernmärkte in Kärnten und in der Steiermark beschränkt. Sie hat frühzeitig begonnen, die Wachstumspotentiale im Firmen- und Privatkundengeschäft in weiteren Bundesländern, in der Bundeshauptstadt und im grenznahen Ausland zu nutzen. Unter Einbeziehung des durch Repräsentanzen und Tochtergesellschaften erschlossenen Einzugsgebietes bildet das Vertriebsnetz der BKS Bank eine von Wien über das Burgenland, Westungarn, die Steiermark und Kärnten bis nach Slowenien, Kroatien und ins Veneto reichende Nord-Süd-Spange. Das im Geschäftsbericht 2006 auf den Seiten 102 f. ersichtliche Geschäftsstellenverzeichnis wurde 2007 um eine neue Geschäftsstelle in A-9241 Wernberg erweitert. Die Geschäftsstelle in A-7033 Pötsching übersiedelte nach A-2700 Wiener Neustadt. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage [www.bks.at](http://www.bks.at) unter > Die BKS Bank> Filialen angeführt.

5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten im Registrierungsformular zu seiner Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der BKS Bank in diesen Prospekt aufgenommen.

6. Organisationsstruktur

6.1. Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

Die BKS Bank AG ist eine unabhängige Aktienbank und kein Teil einer übergeordneten Gruppe. Sie ist aber übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft der BKS Bank-Gruppe. Es werden nachstehend neben den Tochtergesellschaften der BKS Bank AG auch alle wesentlichen, von ihr beherrschten Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sowie andere, für sie und die 3 Banken wichtige Beteiligungen kurz dargestellt.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzernheitlichen Kriterien festgelegt. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem Bilanzsumme, Erträge und Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft. Grundlage des vorliegenden Konzernabschlusses sind daher konzernheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller voll konsolidierten Unternehmen. Wesentliche assoziierte Unternehmen werden at equity einbezogen. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im Available for Sale-Bestand geführt und, sofern sich ein verlässlicher Fair Value nicht ermitteln lässt, mit dem Buchwert angesetzt.

vollkonsolidierte Gesellschaften:

- BKS Bank AG
- BKS-Leasing Gesellschaft mbH, Klagenfurt
- BKS-Immobilienleasing Gesellschaft mbH, Klagenfurt
- BKS-leasing d.o.o., Ljubljana
- BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb
- IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt
- Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG, Klagenfurt
- BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH, Klagenfurt
- Kvarner banka d.d., Rijeka
- BKS-Leasing a.s., Bratislava

at equity konsolidierte Gesellschaften:

- Oberbank AG, Linz
- Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck
- Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz
- Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz

• **Vollkonsolidierte Kredit- und Finanzinstitute der BKS Bank:**

Muttergesellschaft und übergeordnetes Institut der BKS Bank-Gruppe ist die BKS Bank AG. Diese prägt weitgehend den Rechnungsabschluss des BKS Bank-Konzerns.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, ist seit 1988 mit dem operativen Leasinggeschäft der BKS Bank AG befasst. Sie steht seit 1996 in einem Vollorganschaftsverhältnis zur BKS Bank AG.

Eine weitere Tochtergesellschaft, die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, betreut die Dienstleistungssegmente Anschaffung, Errichtung, Mietung, Vermietung sowie die Verwaltung von Immobilien.

Die BKS-leasing d.o.o., Ljubljana, wurde 1996 errichtet und im Mai 1998 von der BKS Bank AG erworben. Dem kroatischen Marktpotential Rechnung tragend, wurde Ende 2001 die BKS-leasing Croatia d.o.o. gegründet. Sie hat ihren Sitz in Zagreb. Im März 2007 hat die BKS Bank die Mehrheit an der KO-FIS Leasing a.s., die in den wirtschaftlich bedeutenden Regionen der Slowakei vertreten ist, erworben. Diese Leasinggesellschaft hat ihren Sitz in Bratislava mit weiteren Filialen in Zilina, Poprad und Kosice und verfügt weiters über acht Repräsentanzen. Die kaufentscheidende Bewilligung des Erwerbs durch die slowakische Wettbewerbsbehörde wurde am 4. Juli erteilt. Das Closing erfolgte am 25. Juli. Die periodengerechte Einbeziehung in den Konsolidierungskreis des BKS Bank Konzerns erfolgte erstmals zum Stichtag 1. Juli 2007. Am 22. Oktober wurde die Gesellschaft schließlich in BKS-Leasing a.s. umbenannt.

Die konsolidierte Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Klagenfurt, ist die operativ tätige Immobiliengesellschaft der BKS Bank AG mit bankbezogenen Hilfsdiensten. Hauptaufgabe dieser Tochtergesellschaft ist der Erwerb, die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Realisierung von Bauprojekten aller Art, insbesondere die Errichtung von Geschäftslokalen und deren Vermietung an die BKS Bank AG. Die IEV Immobilien GmbH., Klagenfurt, übernimmt hierbei die Komplementärhaftung und die Geschäftsführung bei der vorerwähnten Immobilientochter. An diesen Gesellschaften ist die BKS Bank AG direkt und indirekt mit jeweils 100% beteiligt.

Die BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das BKS Bank AG-Zentralegebäude am St. Veiter Ring 43 in Klagenfurt. Die BKS Bank AG ist über die BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. an ihr zu 100 % beteiligt.

• **At equity-konsolidierte Kredit- und Finanzinstitute der BKS Bank:**

Die Oberbank AG ist ein börsennotiertes österreichisches Kreditinstitut mit Sitz in Linz und wird – entsprechend der österreichischen Terminologie – dem Sektor der Aktienbanken zugerechnet. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. 14 Mrd € alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Auch die Bank für Tirol und Vorarlberg AG notiert an der Wiener Börse. Sie ist ebenfalls ein regionales österreichisches Kreditinstitut und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. 8 Mrd € alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Der ausschließliche, nicht gewinnorientierte Unternehmenszweck der Alpenländischen Garantie-Gesellschaft mbH mit dem Firmensitz in Linz ist die Absicherung der Großkreditrisiken der 3 Banken Gruppe durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital dieser 1983 als Kreditinstitut errichteten Gesellschaft beträgt 1,8 Mio€. Beteiligt sind die Oberbank AG mit 50 Prozent, die Bank für Tirol und Vorarlberg und die BKS Bank AG mit jeweils 25 Prozent.

Die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz, vertreibt eigene Risikotarife und agiert als Versicherungsagent des Kooperationspartners Generali Versicherung AG. Die Oberbank AG hält 40% der Aktien, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie die BKS Bank AG jeweils 20%. Ein weiterer Anteil von 20% entfällt auf die Generali Versicherung AG.

Unternehmen, an denen die BKS Bank AG einen Anteil von mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals hält:

Beteiligung der BKS Bank AG an Banken	Gezeichnetes Kapital in €	Anteil der BKS Bank AG
Oberbank AG, Linz	75.721.153	17,0%
Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck	50.000.000	13,6%
Alpenländische Garantie GmbH, Linz	1.816.821	25,0%
3 Banken-Generali Investment-GmbH, Linz	2.600.000	15,4%
Kvarner banka d.d., Rijeka	8.162.821	99,6%
Beteiligung der BKS Bank an Nichtbanken	Gezeichnetes Kapital in €	Anteil der BKS Bank AG
Drei-Banken Versicherungs AG, Linz	7.500.000	20,0 %
Drei-Banken Versicherungsdienst GmbH, Linz	150.000	30,0 %
Drei-Banken-EDV GmbH, Linz	3.500.000	30,0 %
3-Banken Beteiligung GmbH, Linz <sup>1)</sup>	72.673	30,0 %
Generali 3 Banken Holding AG, Wien <sup>1)</sup>	70.000	16,4%
LVM Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Linz	36.336	20,1 %
Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen	Gezeichnetes Kapital in €	Anteil der BKS Bank AG
BKS-2000 Beteiligungsverwaltungs GmbH, Klagenfurt	40.000	100,0 %
BKS Immobilien-Service GmbH, Klagenfurt	40.000	100,0 %
BKS-Leasing GmbH, Klagenfurt	40.000	100,0 %
IEV-Immobilien GmbH, Klagenfurt	35.000	100,0 %
Immobilien Errichtungs-u. Vermietungs GmbH & CoKG	750.000	100,0 %
BKS leasing d.o.o., Laibach	250.376	100,0 %
VBG Verwaltungs-u.Beteiligungs GmbH, Klagenfurt	35.000	100,0 %
BKS leasing Croatia d.o.o., Zagreb	268.998	100,0 %
BKS Leasing a.s., Bratislava	2.904.022	100,0 %

<sup>1)</sup>Die Beteiligung wird über die BKS-2000 Beteiligungsverwaltungs GmbH, Klagenfurt, gehalten

6.2.	Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben.
	Trifft auf die BKS Bank AG nicht zu
7.	Trend Informationen
7.1.	Einzufügen ist eine Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann der Emittent keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.
	Die BKS Bank erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der BKS Bank seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat.
7.2.	Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.
	Der BKS Bank liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Börseeinführungsprospekts keine Informationen über wesentliche Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der BKS Bank zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.
8.	Gewinnprognosen oder- Schätzungen
	Entscheidet sich ein Emittent dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die Angaben unter Punkt 8.1. und 8.2.zu enthalten:

8.1.	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Emittentin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht der üblichen Exaktheit der Schätzungen entsprechen, die der Prognose zu Grunde liegen	
	Es werden keine Gewinnprognosen und Schätzungen in diesen Prospekt aufgenommen	
8.2.	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder –schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien der Emittentin konsistenz ist.	
	Trifft für die BKS Bank AG wegen 8.1. nicht zu	
8.3.	Die Gewinnprognose oder –schätzung sollte auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	
	Trifft für die BKS Bank wegen 8.1. nicht zu	
9.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	
	Mitglieder des Vorstandes:	GD.Dkfm.Dr. Heimo Penker, geb.22.01.1947 Mag. Dr. Herta Stockbauer, geb. 02.07.1960  (Geschäftsadresse: BKS Bank 9020, Klagenfurt, St. Veiter Ring 43)
	Mandate der Mitglieder des Vorstandes außerhalb der BKS Bank, sofern es sich nicht um Unternehmen des BKS Bank Konzerns handelt: Von den Mitgliedern des Vorstandes üben nachstehend angeführte Personen Vorstands- bzw. Aufsichtsratsfunktionen in Unternehmen, die für die BKS Bank von Bedeutung sind, aus: (VS = Vorstand AR = Aufsichtsrat)	
	GD.Dkfm.Dr. Heimo Penker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck (AR)</li> <li>• Oberbank AG, Linz (AR)</li> <li>• Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien (AR)</li> <li>• Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit (AR)</li> </ul>
	Mag. Dr. Herta Stockbauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft (AR)</li> <li>• Vereinigung österreichischer Industrieller f. Kärnten (VS)</li> </ul>
	Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Mandate außerhalb der BKS Bank Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates der BKS Bank AG üben nachstehend angeführte Mitglieder Vorstands- bzw. Aufsichtsratsfunktionen in Unternehmen, die für die BKS Bank von Bedeutung sind, aus: (VS = Vorstand AR = Aufsichtsrat, P = Präsidium)	
	Dkfm. Dr. Hermann Bell	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberbank AG (AR)</li> <li>• Bank für Tirol und Vorarlberg AG (AR-Ehrenpräsident)</li> <li>• Wüstenrot Verwaltungs-u. Dienstleistungs GmbH, (AR)</li> <li>• Wüstenrot Vermögensbeteiligung GmbH, Salzburg (AR)</li> </ul>
	Dir. Peter Gaugg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bank für Tirol und Vorarlberg AG (VS)</li> <li>• Oberbank AG (AR)</li> <li>• Generali Holding Vienna AG (AR)</li> </ul>
	Dr. Franz Gasselsberger, MBA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberbank AG, Linz (VS)</li> <li>• Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck (AR)</li> <li>• Bausparkasse Wüstenrot AG, Salzburg (AR)</li> <li>• Voest-Alpine AG, Linz (AR)</li> </ul>



Dr. Reinhard Iro	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Treibacher Industrie AG (VS)</li> <li>• Vereinigung österreichischer Industrieller f. Kärnten (P)</li> </ul>
Dr. Dietrich Karner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generali Holding Vienna AG, Wien (AR)</li> <li>• Generali Versicherung AG, Wien (AR)</li> <li>• Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck (AR)</li> <li>• Oberbank AG, Linz (AR)</li> </ul>
Mag. Michael Kastner	
Dr. Wolf Klammerth	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführender Gesellschafter der Firma Knoch, Kern &amp; Co.</li> </ul>
DDipl. Ing.Dr. Josef Korak	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Omya Central Europe, Köln (VS)</li> </ul>
Maximilian Meran	
Dir. Karl Samstag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (AR)</li> <li>• Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck (AR)</li> <li>• Oberbank AG, Innsbruck (AR)</li> <li>• Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungs GmbH (AR)</li> <li>• Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.n.b.H (AR)</li> <li>• Privatstiftung der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot (VS)</li> </ul>
Dir. Robert Zadrazil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (VS)</li> </ul>
<p>Helmuth Binder, Gerhard Brandstätter, Mag. Michael Hornböck, Josef Hebein, Herta Pobaschnig, Hans Peter Traar Diese Personen wurden vom Betriebsrat der BKS Bank in den Aufsichtsrat entsandt.</p> <p>(Geschäftsadresse aller Aufsichtsratsmitglieder: BKS Bank 9020, Klagenfurt, St. Veiter Ring 43)</p>	

9.1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind: (a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien;

9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management: Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1 genannten Personen gegenüber dem Emittenten und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

Der Aufsichtsrat der BKS Bank setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Personen im Naheverhältnis zur 3 Banken Gruppe handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der BKS Bank. Auch der Kooperationspartner der 3 Banken Gruppe, die Generali Versicherung, steht nicht im Interessenkonflikt mit der BKS Bank.

Die Emittentin erklärt daher nach bestem Wissen und Gewissen, dass bei den unter Punkt 9.1. genannten Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potenziellen Interessenkonflikte hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber der BKS Bank einerseits und ihren sonstigen Verpflichtungen und privaten Interessen andererseits bestehen. Soweit es sich aber um 3 Banken Gruppe-fremde Organmitglieder handelt, können Wettbewerbssituationen mit der BKS Bank nicht ausgeschlossen werden.

**10. Hauptaktionäre**

10.1. Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

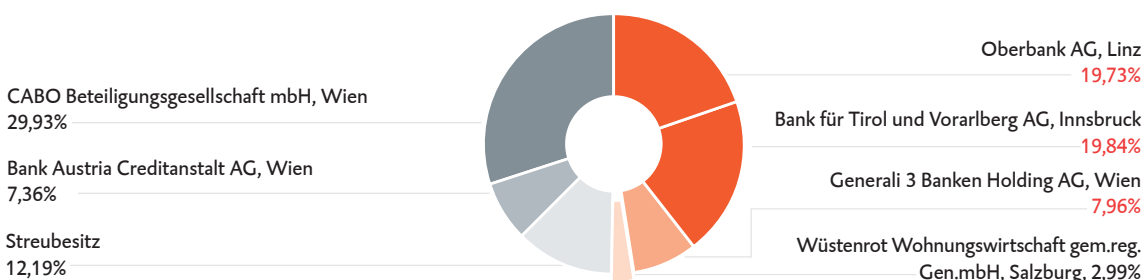
Die Satzung der BKS Bank AG wurde gemäß Beschluss der 60. Ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 1999 u.a. dahingehend geändert, dass an Stelle des Nennbetrags die Anzahl der begebenen Aktien festgeschrieben wird, d.h. auf eine einzelne Stückaktie entfällt der dem Anteil an der Gesamtzahl der Aktien entsprechende Teilbetrag am Grundkapital (= Grundkapital dividiert durch Anzahl der ausgegebenen Aktien). Die Stamm-Stückaktien der BKS Bank AG notieren seit 1986 (ISIN AT0000624705), die Vorzugs-Stückaktien (ISIN AT0000624739) seit 1991 an der Wiener Börse.

Das Grundkapital der BKS Bank AG ist eingeteilt in 4.380.000, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und 300.000, auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes folgend, wurde das Grundkapital durch Umwandlung von Gewinnrücklagen („Andere Rücklagen“) um EUR 15.976.400,- auf EUR 50.000.000,- ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgte mit Wirkung zum 1. Jänner 2002. Die BKS Bank hat keine Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten. In der Satzung sind keine strengeren Bestimmungen für Kapitalveränderungen, als sie die gesetzlichen Bestimmungen regeln, vorgesehen.

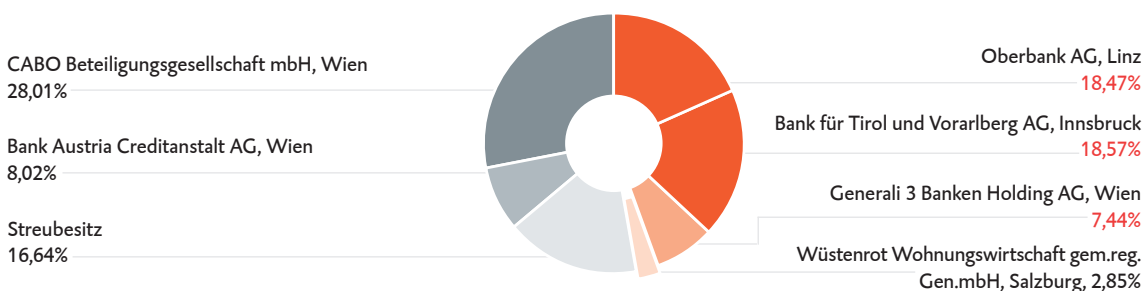
Der Vorstand wurde in der 68. ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2007 satzungsmäßig ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit Nominale EUR 50.000.000,- um weitere Nominale EUR 10.000.000,- auf Nominale EUR 60.000.000,- durch Ausgabe von 936.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen.

Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend skizziert, die BA-CA Gruppe mit 36,03% beteiligt, wobei die Anteile der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100 %igen Konzerngesellschaft der Bank Austria Creditanstalt AG sowie die von der Bank Austria Creditanstalt AG direkt gehaltenen Anteile einbezogen werden. Die Oberbank AG hält 18,47%, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG 18,57%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Anteile. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen. mbH entfallen 2,85%. Weitere 16,64% der BKS Bank AG-Aktien befinden sich im Streubesitz.

#### Aktionärsstruktur der BKS Bank nach Stimmrechten



#### Aktionärsstruktur der BKS Bank nach Kapitalanteilen



34

Die Unabhängigkeit der BKS Bank liegt, wie in der o.a. Grafik (Aktionärsstruktur nach Stimmrechten) verdeutlicht, im Wesentlichen in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen. Zwischen den in vorstehenden Grafiken in Rottönen gehaltenen Aktionären Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG und Generali 3 Banken Holding AG besteht eine Syndikatsvereinbarung. Der Streubesitz an BKS Bank AG Aktien wird zu einem erheblichen Teil von der BKS Bank nahe stehenden Wirtschaftsunternehmen und privaten Aktionären gehalten. Ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur stellt die Mitarbeiterbeteiligung dar.

10.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Vereinbarungen dieser Art sind der BKS Bank nicht bekannt.

11.	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin
11.1.	Historische Finanzinformationen
	<p>Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken (bzw. einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen der Emittent tätig war), sowie ein Bestätigungsvermerk für jedes Geschäftsjahr. Derartige Finanzinformationen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu erstellen bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittstaates zu erstellen. Ist keine Äquivalenz zu den Standards gegeben, so sind die Finanzinformationen in Form eines neu zu erstellenden Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>Die geprüften historischen Finanzinformationen des letzten Jahres müssen in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit der konsistent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten zur Anwendung gelangen wird, wobei die Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.</p> <p>Ist der Emittent in seiner aktuellen Wirtschaftsbranche weniger als ein Jahr tätig, so sind die geprüften historischen Finanzinformationen für diesen Zeitraum gemäß den Standards zu erstellen, die auf Jahresabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbar sind bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese historischen Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittstaates zu erstellen. Diese historischen Finanzinformationen müssen geprüft worden sein.</p> <p>Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz; b) die Gewinn- und Verlustrechnung; c) nur im Falle der Zulassung der Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eine Kapitalflussrechnung; d) die Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen.</p> <p>Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig und in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard geprüft worden sein oder es muss für das Registrierungsformular vermerkt werden, ob sie in Übereinstimmung mit dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandard oder einem äquivalenten Standard ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.</p>
	<p>Diesem Prospekt sind vollständige Geschäftsberichte zum 31.12.2005 sowie zum 31.12.2006 beigelegt. Beide beinhalten einen Konzernabschluss nach den IFRSs im Sinne der Verordnung 1606/ 2002 und die wesentlichen, nach Punkt 11. erforderlichen Finanzinformationen.</p> <p>Alle Angaben zum Jahresabschluss 2005 des BKS Bank Konzerns finden sich im beigelegten Geschäftsbericht 2005 auf S 65 ff. Alle Angaben zum Konzernabschluss 2006 der Emittentin finden sich im beigelegten Geschäftsbericht 2006 auf S 61 ff.</p>
	<p>Der Konzernabschluss 2005 beinhaltet auf Seite 73 des Geschäftsberichtes 2005 eine Geldflussrechnung für 2005 und 2004. Der Konzernabschluss 2006 beinhaltet auf Seite 67 des Geschäftsberichtes 2006 eine Geldflussrechnung für 2006 und 2005. Die Lageberichte aus 2005 und 2006 sind geprüft. Die Bestätigungsvermerke sind im beigelegten Geschäftsbericht 2005 auf Seite 100, im beigelegten Geschäftsbericht 2006 auf Seite 97 ersichtlich.</p>
11.2.	Jahresabschluss: Erstellt der Emittent sowohl einen einzelnen als auch einen konsolidierten Jahresabschluss, so ist zumindest der konsolidierte Jahresabschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.
	<p>Diesem Prospekt sind, wie bereits unter Punkt 11. angeführt, vollständige, nach IFRS erstellte Geschäftsberichte zum 31.12.2005 und zum 31.12.2006 beigelegt. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 sind auch unter <a href="http://www.bks.at/Investor Relations/Geschäftsbericht">http://www.bks.at/Investor Relations/Geschäftsbericht</a> jeweils als pdf-File abzurufen.</p>

11.3.	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen
11.3.1.	Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.
	Die BKS Bank erklärt hiermit, dass die diesem Prospekt beigefügten Geschäftsberichte 2005 und 2006 von den unter Punkt 2. angeführten beeideten Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Der jeweilige Bestätigungsvermerk enthält weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen. Die Bestätigungsvermerke sind im beigefügten Geschäftsbericht 2005 auf Seite 92, im beigefügten Geschäftsbericht 2006 auf Seite 100 ersichtlich.
11.3.2.	Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.
	Trifft für die BKS Bank nicht zu. Das Registrierungsformular wurde nicht von den Abschlussprüfern geprüft.
11.3.3.	Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.
	Quellen von Daten, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der BKS Bank ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Herkunft der Information bekannt gegeben. Die Zwischenfinanzinformationen, auf die unter 11.5.2 und 11.7. hingewiesen wird, können dem beigefügten, ungeprüften Zwischenbericht zum 30.9. 2007 entnommen werden.
11.4.	„Alter“ der jüngsten Finanzinformationen
11.4.1.	Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.
	Die jüngsten geprüften Finanzinformationen datieren mit 31.12.2006. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für den Konzernabschluss 2006 datiert mit 20. Februar 2007.
11.5.	Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen
11.5.1	Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.
11.5.2.	Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.
36	Die BKS Bank legt dem gegenständlichen Prospekt neben den Jahres- bzw. Konzernjahresabschluss 2005 und 2006 auch die 2006 und 2007 publizierten, ungeprüften Finanzinformationen bei. Bei diesen handelt es sich jeweils um den Zwischenbericht für das erste Quartal, das erste Halbjahr sowie das dritte Quartal .
11.6.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren: Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.
	Weder gibt es noch gab es in den letzten beiden Jahren staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Schiedsgerichtsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der BKS Bank haben bzw. gehabt haben. Auch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung waren staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens- Finanz- oder Ertragslage der BKS Bank haben könnten, weder anhängig noch drohend.

11.7.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin: Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.
	Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres haben keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsposition der BKS Bank stattgefunden.
12.	Wesentliche Verträge: Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.
	Trifft auf die BKS Bank nicht zu
13.	Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen
13.1.	Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.
	Trifft auf die BKS Bank nicht zu
13.2.	Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.
	Trifft auf die BKS Bank nicht zu
14.	Einsehbare Dokumente: Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente oder deren Kopien eingesehen werden können: a) die Satzung und die Statuten des Emittenten; b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstige Dokumente, historische Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen/einbezogen sind oder in ihm darauf verwiesen wird; c) die historischen Finanzinformationen der Emittentin oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre. Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.
	<p>Die BKS Bank erklärt hiermit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospektes Einsicht in die Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Papierform am Sitz der Gesellschaft in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale-Abteilung Vorstandsbüro) genommen werden kann. Die derzeit gültige Satzung wurde anlässlich der Antragstellung auf Billigung gegenständlichen Prospektes bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) hinterlegt. Sollte eine überarbeitete Fassung erscheinen, wird auch diese unverzüglich hinterlegt.</li> <li>• von Sachverständigen ausgestellte Dokumente, ausgenommen die historischen Finanzinformationen, nicht in diesen Prospekt eingeflossen sind.</li> <li>• die historischen Finanzinformationen während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospektes am Sitz der Emittentin in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale-Abteilung Vorstandsbüro) eingesehen werden können. Zudem stehen auf der Homepage der BKS Bank AG die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2005 und 2006 unter <a href="http://www.bks.at">http://www.bks.at</a> &gt;Investor Relations &gt;Geschäftsbericht zur Verfügung.</li> </ul>

## Teil IV

### Wertpapierbeschreibung

(Mindestangaben für die Wertpapierbeschreibung für Schuldtitel gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der berichtigten Fassung vom 18.7.2005)

1.	Verantwortliche Personen
1.1	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.
	Die BKS Bank AG (im Folgenden auch als Emittentin bezeichnet), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, übernimmt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt bzw. in bestimmten Abschnitten davon getätigten Angaben.
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.
	Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.
2.	Risikofaktoren
2.1.	Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.
	Als unabhängige Regionalbank unterliegt die BKS Bank allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken. Im Mittelpunkt der Risikostrategie der BKS Bank steht der effiziente Einsatz der Eigenmittel unter Risiko- und Ertragsgesichtspunkten. Bei den Überwachungs- und Steuerungsprozessen im Risikomanagement unterscheidet die BKS Bank zwischen Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationalem Risiko. Die aus ihrer Sicht maßgebenden Risikofaktoren, die die Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern im Rahmen gegenständlicher Wertpapiere nachzukommen, sind unter Teil II. („Risikofaktoren“) Punkt 1.2. dargestellt.
3.	Wichtige Angaben
3.1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.
	Die gegenständlichen Emissionen und deren Angebot erfolgen ausschließlich im Interesse der Emittentin.
3.2.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge: Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/ das Angebot und des geschätzten Nettobetrag der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern der Emittent weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.
	Die in diesem Prospekt angeführten Emissionen nachrangiger Ergänzungskapital-Obligationen dienen der Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin.
4.	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere
4.1.	Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes.

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen der Emittentin. Gemäß den beiliegenden Emissionsbedingungen erfolgt die Tilgung bei allen Papieren zum Nennwert. Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG, das bedeutet, dieses Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,

- das der BKS Bank AG vereinbarungsgemäß bis zum Tilgungstag der Anleihe unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- für das die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt wird und

- das nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG 1993 ist. Verbriefte und unverbrieft Vermögensgegenstände sind nachrangig, wenn die Forderungen im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

**4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1**, ISIN: AT0000A04LE6

Hierbei handelt es um Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen der Emittentin. Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind Ergänzungskapital gem. § 23 Abs.7 BWG.

**5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3**, ISIN: AT0000A05J07

Hierbei handelt es um Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen der Emittentin. Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind Ergänzungskapital gem. § 23 Abs.7 BWG.

**5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6**, ISIN: AT0000A07SS4

Hierbei handelt es um Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen der Emittentin. Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind Ergänzungskapital gem. § 23 Abs.7 BWG.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Gegenständliche Emissionsbedingungen wurden nach dem derzeit geltenden Recht der Republik Österreich erstellt. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den beiliegenden Bedingungen gilt das Landesgericht als Handelsgericht am Sitz der BKS Bank AG für ausschließlich zuständig.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Bei den gegenständlichen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Die Verbriefung erfolgt jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde iSd § 24 b Depotgesetzes, BGBl. Nr. 650/1987, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Ein Ausdruck der effektiven Stücke erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung ist ausgeschlossen.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Gegenständliche Wertpapieremissionen lauten auf Euro (EUR).

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.

Bei der  
4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1, ISIN: AT0000A04LE6, der  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3, ISIN: AT0000A05J07 sowie der  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6, ISIN: AT0000A07SS4

handelt es um Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs.7 BWG BGBl. Nr. 532/1993.



Das Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,

- das der BKS Bank AG vereinbarungsgemäß bis zum Tilgungstag der Anleihe unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- für das die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt wird und
- das nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG 1993 ist. Verbriefte und unverbrieft Vermögen Gegenstände sind nachrangig, wenn die Forderungen im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

**Recht auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals**

Nach Laufzeitende hat der Investor Anspruch darauf, sein eingesetztes Kapital zu 100 % zurückbezahlt zu bekommen. Die Rückzahlung erfolgt automatisch zwei Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende durch Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Investors. Da es sich bei allen beschriebenen Wertpapieren um Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG 1993 handelt, kann das Recht des Investors auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals verloren gehen, sofern der Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin eintritt.

**Recht auf Kuponzahlungen während der Laufzeit**

Während der Laufzeit der Anleihen hat der Investor Anspruch darauf, dass Kuponzahlungen an ihn erfolgen, deren Höhe und Häufigkeit in den beiliegenden Bedingungen festgelegt ist. Die Kuponzahlungen erfolgen automatisch zwei Bankarbeitstage nach dem Kupontermin durch Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Investors. Da es sich bei allen beschriebenen Wertpapieren um Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG 1993 handelt, kann das Recht des Investors auf Kuponzahlungen verloren gehen, falls die Zinsen nicht im Jahresüberschuss gedeckt sind.

4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

- Datum, ab dem die Zinsen gezahlt werden und Zinsfälligkeitstermine;
- Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrages. Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung der zugrunde liegenden Aktien, auf die er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien und ihre Volatilität eingeholt werden können;
- Beschreibung etwaiger Vorfälle, die eine Marktstörung oder eine Unterbrechung der Abrechnung bewirken und die sich auf die zugrunde liegenden Aktien auswirken;
- Anpassungsregeln bei Vorfällen, die die zugrunde liegenden Aktien beeinflussen;
- Name der Berechnungsstelle.

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, ist eine klare und umfassende Erläuterung beizubringen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken sehr offensichtlich sind.

**4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1, ISIN: AT0000A04LE6**

Es handelt sich bei dieser Zulassung zur Notierung um eine bereits untergebrachte Obligation. Die in Form einer Daueremission angebotenen Wertpapiere sind gemäß § 3 Abs.1 Z 3 KMG in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 KMG von der Prospektspflicht ausgenommen. Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibung ist mit EUR 10.000.000 begrenzt und umfasst 10.000 Stk á Nominale EUR 1.000,- Nr. 1-10.000. Die Obligationen werden zur Gänze in einer Sammelurkunde (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/ 1987) dargestellt.

**Laufzeit:**

Die Laufzeit der 4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1 beträgt acht Jahre und endet am 23. März 2015 zum Nennwert.

**Verzinsung:**

4,75%. Die Zinszahlung erfolgt vom Nennbetrag. Erstvalutatag war der 22. März 2007. Beginn des Zinsenlaufes war der 23. März 2007.

**Zinsfälligkeitstermine:**

Die Zinsen werden im Nachhinein am 23. März eines jeden Jahres, erstmalig am 23. März 2008, gezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss der vorangehenden Bilanz zum 31. Dezember Deckung finden. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis "actual/actual". Die Verzinsung der Bankobligationen endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Zahlstelle ist die BKS Bank AG, Klagenfurt. Die Gutschrift der Zinsen und der Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

**Verjährungsfrist:**

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

**5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3, ISIN: AT0000A05J07**

Es handelt sich bei dieser Zulassung zur Notierung um eine bereits untergebrachte Obligation. Die in Form einer Daueremission angebotenen Wertpapiere sind gemäß § 3 Abs.1 Z 3 KMG in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 KMG von der Prospektspflicht ausgenommen. Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibung ist mit EUR 9.100.000 begrenzt und umfasst 9.100 Stk á Nominale EUR 1.000,- Nr. 1-9.100. Die Obligationen werden zur Gänze in einer Sammelurkunde (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/ 1987) dargestellt.

**Laufzeit:**

Die Laufzeit der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3 beträgt zehn Jahre und endet am 26. Juni 2017 zum Nennwert.

**Verzinsung:**

5,00%. Die Zinszahlung erfolgt vom Nennbetrag. Erstvalutatag war der 25. Juni 2007. Beginn des Zinsenlaufes war der 26. Juni 2007.

**Zinsfälligkeitstermine:**

Die Zinsen werden im Nachhinein am 26. Juni eines jeden Jahres, erstmalig am 26. Juni 2008, gezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss der vorangehenden Bilanz zum 31. Dezember Deckung finden. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis "actual/actual". Die Verzinsung der Bankobligationen endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Zahlstelle ist die BKS Bank AG, Klagenfurt. Die Gutschrift der Zinsen und der Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

**Verjährungsfrist:**

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

**5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6, ISIN: AT0000A07SS4**

Es handelt sich bei dieser Zulassung zur Notierung um eine noch zur Zeichnung aufliegende Obligation. Die in Form einer Daueremission angebotenen Wertpapiere sind gemäß § 3 Abs.1 Z 3 KMG in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 KMG von der Prospektspflicht ausgenommen. Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibung ist mit maximal EUR 15.000.000 begrenzt und umfasst maximal 15.000 Stk á Nominale EUR 1.000,- Nr. 1-15.000. Die Obligationen werden zur Gänze in einer Sammelurkunde (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/ 1987) dargestellt.

**Laufzeit:**

Die Laufzeit der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6 beträgt acht Jahre und endet am 28. Dezember 2015 zum Nennwert.

**Verzinsung:**

5,00%. Die Zinszahlung erfolgt vom Nennbetrag. Erstvalutatag ist der 27. Dezember 2007. Beginn des Zinsenlaufes ist der 28. Dezember 2007.

**Zinsfälligkeitstermine:**

Die Zinsen werden im Nachhinein am 28. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig am 28. Dezember 2008, gezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss der vorangehenden Bilanz zum 31. Dezember Deckung finden. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis "actual/actual". Die Verzinsung der Bankobligationen endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Zahlstelle ist die BKS Bank AG, Klagenfurt. Die Gutschrift der Zinsen und der Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

**Verjährungsfrist:**

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

4.8 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und –voraussetzungen zu beschreiben

Bei allen gegenständlichen Schuldverschreibungen handelt es sich um endfällige Emissionen. Fälligkeitstermine (-tage) sind für die

4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1 **der 23. März 2015**; für die  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3 **der 26. Juni 2017**; für die  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6 **der 28. Dezember 2015**

Ein Kündigungsrecht seitens der BKS Bank AG und der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Für alle Wertpapiere gilt: Sofern der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag. Die Rückzahlung an den Investor erfolgt durch Gutschrift des Tilgungserlöses auf dem Verrechnungskonto zu seinem Depot.

4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen

Die jeweilige Rendite ergibt sich aus den Komponenten Erstausgabekurs bzw. Erstausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission und bezeichnet den Gesamterfolg der Kapitalanlage, gemessen als tatsächliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Renditeberechnungen können nur für Wertpapiere angestellt werden, für die in den Bedingungen die Zinssätze für die gesamte Laufzeit geregelt sind.

4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1: **Rendite 4,75 %** (nach KEST 3,56 %)  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3: **Rendite 5,00 %** (nach KEST 3,75 %)  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6: **Rendite 5,00 %** (nach KEST 3,75 %)

jeweils berechnet nach der Formel:  $\frac{(\text{Nominalzins in \%}) \times (\text{Nennwert der Schuldverschreibung})}{(\text{Anschaffungskurs})}$

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.

Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger wird seitens der BKS Bank nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Schuldverschreibungen durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsbeistand gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.

Die Begebungen erfolgten jeweils gemäß einem Beschluss des Vorstands der BKS Bank. Die Ausstattungsdetails, insbesondere Zeitpunkt, Kondition und Volumen wurden bei der Begebung der Emission während des Kalenderjahres fixiert.

4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1: **Beschluss vom 30. Jänner 2007**  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3: **Beschluss vom 22. Mai 2007**  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6: **Beschluss vom 19. November 2007**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Emission der 4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1 sowie der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3 bereits abgeschlossen ist. Von der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6 konnte bis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ein Volumen von EUR 3,4 Mio platziert werden. Das Neuemissionsvolumen wird ohne Ausstattungsdetails im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt, sofern das Emissionsvolumen EUR 100 Mio übersteigt. Für das Kalenderjahr 2007 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 130 Mio beantragt und genehmigt. Die Ausstattungsdetails, insbesondere Instrument, Währung, Zeitpunkt, Kondition und Volumen wurden bei der Begebung der jeweiligen Emission während des Kalenderjahres 2007 fixiert und vom Vorstand genehmigt.

4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.

Gegenständliche Emissionen wurden mit offener Zeichnungsfrist als „Daueremissionen“ öffentlich angeboten. Es handelt sich bei der 4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1 sowie der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3 um bereits untergebrachte, somit geschlossene Emissionen. Der Zeichnungsbeginn erfolgte zu nachstehenden Terminen.

4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1: **19. Februar 2007**  
5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3: **29. Mai 2007**

Zeichnungsbeginn für die noch nicht geschlossene 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6 war der **26. November 2007**.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die freie Übertragbarkeit gegenständlicher Wertpapiere ist nicht beschränkt.

4.14. Hinsichtlich des Herkunftslands des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;
- Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.

Die nachstehenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen im Einzelfall nicht eine steuerliche Beratung.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die BKS Bank in ihrer Funktion als Schuldner hinsichtlich der von ihr in Umlauf gebrachten Emissionen als Forderungswertpapiere Anspruch auf Auszahlung des Nominalkapitals und der vereinbarten Zinsen. Wenn diese Auszahlung über eine Kupon auszahlende Stelle in Österreich erfolgt, wird der Zinsertrag direkt von der Kupon auszahlenden Stelle gemäß § 95 Abs. 3 Ziffer 2, 2. Satz EstG um die zu zahlende Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer) reduziert (Endbesteuerungswirkung). Im Privatvermögen unterliegen die laufenden Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren derzeit der 25 %igen Kapitalertragsteuer. Diese Form der Endbesteuerung gilt auch für die betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmern und von Personengesellschaften. Fließen die Erträge Kapitalgesellschaften zu, unterliegen sie dem Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 %, wobei die einbehaltene KEST als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer gilt.

Die BKS Bank AG ist in ihrer Funktion als Schuldnerin der Kapitalerträge nicht für die Einbehaltung der (Kapitalertrag) Steuer verantwortlich. Allerdings übernimmt sie in ihrer Funktion als Kupon auszahlende Stelle die Verantwortung für die Steuerabgabe. Für den Abzug der EU-Quellensteuer ist sie als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuestG) agiert.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

**4,75% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1, ISIN AT0000A04LE6**

**Bedingungen**

**§ 1**

- (1) Die 4,75% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/1 (nachstehend „Ergänzungskapital-Obligation“ genannt) wird im Wege einer Daueremission ausgegeben.
- (2) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zu je EUR 1.000,-- Nominale begeben und lautet auf den Inhaber.
- (3) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 b Depotgesetz) vertreten.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der BKS Bank AG, Klagenfurt (im folgenden BKS Bank genannt).

**§ 2**

- (1) Die Ergänzungskapital-Obligationen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes BGBl. Nr. 532/1993.
- (2) Die Forderungen aus dieser Ergänzungskapital-Obligation sind gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes so vereinbart, dass das eingezahlte Kapital
- a) der BKS bis 23. März 2015 unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
  - b) nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
  - c) vor Liquidation der BKS nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
  - d) im Liquidations- oder Konkursfall der BKS erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist.

**§ 3**

- (1) Die Ergänzungskapital-Obligation wird vom 23.03.2007 an mit jährlich 4,75% des Nennbetrages verzinst. Die Zinsen werden jährlich im nachhinein am 23. März eines jeden Jahres, erstmalig am 23. März 2008 gezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss - gemäß § 2 Abs. 2b dieser Bedingungen - der vorangehenden Bilanz zum 31. Dezember Deckung finden. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis „actual/actual“.
- (2) Die Verzinsung der Ergänzungskapital-Obligation endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

**§ 4**

Die Laufzeit der Ergänzungskapital-Obligation beträgt 8 Jahre und endet am 23. März 2015.

**§ 5**

Die Tilgung erfolgt spätestens am Ende der Laufzeit, und zwar am 23. März 2015, zum Nennwert unter Berücksichtigung des § 2.

**§ 6**

Eine Kündigung seitens der BKS oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.

**§ 7**

- (1) Zahlstelle ist die BKS Bank AG, Klagenfurt.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

**§ 8**

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

### § 9

Die Zulassung der Ergänzungskapital-Obligation zur Notierung und zum Handel an der Wiener Börse wird beantragt (geregelter Freiverkehr).

### § 10

Alle Bekanntmachungen über die Ergänzungskapital-Obligation werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“.

### § 11

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Ausgabe dieser Ergänzungskapital-Obligation gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Klagenfurt.

## **5% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3; ISIN AT0000A05J07**

### **Bedingungen**

#### § 1

(1) Die 5% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2017/3 (nachstehend „Ergänzungskapital-Obligation“ genannt) wird im Wege einer Daueremission ausgegeben.

(2) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zu je EUR 1.000,-- Nominale begeben und lautet auf den Inhaber.

(3) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 b Depotgesetz) vertreten.

(4) Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der BKS Bank AG, Klagenfurt (im folgenden BKS genannt).

#### § 2

(1) Die Ergänzungskapital-Obligationen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes BGBl. Nr. 532/1993.

(2) Die Forderungen aus dieser Ergänzungskapital-Obligation sind gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes so vereinbart, dass das eingezahlte Kapital

- a) der BKS bis 26. Juni 2017 unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- b) nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedecktsind,
- c) vor Liquidation der BKS nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
- d) im Liquidations- oder Konkursfall der BKS erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist.

#### § 3

(1) Die Ergänzungskapital-Obligation wird vom 26.06.2007 an mit jährlich 5% des Nennbetrages verzinst. Die Zinsen werden jährlich im nachhinein am 26. Juni eines jeden Jahres, erstmalig am 26. Juni 2008 gezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss - gemäß § 2 Abs. 2b dieser Bedingungen - der vorangehenden Bilanz zum 31. Dezember Deckung finden. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis „actual/actual“.

(2) Die Verzinsung der Ergänzungskapital-Obligation endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

#### § 4

Die Laufzeit der Ergänzungskapital-Obligation beträgt 10 Jahre und endet am 26. Juni 2017.

#### § 5

Die Tilgung erfolgt spätestens am Ende der Laufzeit, und zwar am 26. Juni 2017, zum Nennwert unter Berücksichtigung des § 2.

**§ 6**

Eine Kündigung seitens der BKS oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.

**§ 7**

- (1) Zahlstelle ist die BKS Bank AG, Klagenfurt.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

**§ 8**

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

**§ 9**

Die Zulassung der Ergänzungskapital-Obligation zur Notierung und zum Handel an der Wiener Börse wird beantragt (geregelter Freiverkehr).

**§ 10**

Alle Bekanntmachungen über die Ergänzungskapital-Obligation werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“.

**§ 11**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Ausgabe dieser Ergänzungskapital-Obligation gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Klagenfurt.

**5% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6; AT0000A07SS4**

**Bedingungen**

**§ 1**

- (1) Die 5% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2007-2015/6 (nachstehend „Ergänzungskapital-Obligation“ genannt) wird im Wege einer Daueremission ausgegeben.
- (2) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zu je EUR 1.000,- Nominale begeben und lautet auf den Inhaber.
- (3) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 b Depotgesetz) vertreten.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der BKS Bank AG, Klagenfurt (im folgenden BKS genannt).

**§ 2**

- (1) Die Ergänzungskapital-Obligationen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes BGBl. Nr. 532/1993.
- (2) Die Forderungen aus dieser Ergänzungskapital-Obligation sind gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes so vereinbart, dass das eingezahlte Kapital
  - a) der BKS bis 28. Dezember 2015 unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
  - b) nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
  - c) vor Liquidation der BKS nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
  - d) im Liquidations- oder Konkursfall der BKS erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist.

**§ 3**

(1) Die Ergänzungskapital-Obligation wird vom 28.12.2007 an mit jährlich 5% des Nennbetrages verzinst. Die Zinsen werden jährlich im nachhinein am 28. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig am 28. Dezember 2008 gezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss - gemäß § 2 Abs. 2b dieser Bedingungen - der vorangehenden Bilanz zum 31. Dezember Deckung finden. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis „actual/actual“.

(2) Die Verzinsung der Ergänzungskapital-Obligation endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

**§ 4**

Die Laufzeit der Ergänzungskapital-Obligation beträgt 8 Jahre und endet am 28. Dezember 2015.

**§ 5**

Die Tilgung erfolgt spätestens am Ende der Laufzeit, und zwar am 28. Dezember 2015, zum Nennwert unter Berücksichtigung des § 2.

**§ 6**

Eine Kündigung seitens der BKS oder der Gläubiger ist ausgeschlossen

**§ 7**

(1) Zahlstelle ist die BKS Bank AG, Klagenfurt.  
(2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

**§ 8**

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

**§ 9**

Die Zulassung der Ergänzungskapital-Obligation zur Notierung und zum Handel an der Wiener Börse wird beantragt (geregelter Freiverkehr).

**§ 10**

Alle Bekanntmachungen über die Ergänzungskapital-Obligation werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“.

**§ 11**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Ausgabe dieser Ergänzungskapital-Obligation gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Klagenfurt.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotbetrags an das Publikum.

Der Gesamtnennbetrag bei gegenständlichen Emissionen betrug zum Zeitpunkt der erstmaligen Anmeldung bei der OeKB als Wertpapiersammelstelle

**max. EUR 10,0 Mio** bei der 4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1 gemäß Mitteilung an die OeKB/Meldestelle vom 14. Februar 2007

**max. EUR 20,0 Mio** bei der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3 gemäß Mitteilung an die OeKB/Meldestelle vom 23. Mai 2007

**max. EUR 15,0 Mio** bei der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6 gemäß Mitteilung an die OeKB/Meldestelle vom 22. November 2007

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Gegenständliche Emissionen wurden als mit offener (unbegrenzter) Zeichnungsfrist öffentlich zur Zeichnung angeboten (“Daueremissionen“). Die Zeichnungsfristen für die bereits geschlossenen Emissionen betragen wie nachstehend:

4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1: **19. Februar bis 13. April 2007**

5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3: **29. Mai bis 13. Juli 2007**



	Die Zeichnungsfrist für die 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6 begann am 26. November 2007 und läuft voraussichtlich bis 31. Jänner 2008.
	Die Platzierung der gegenständlichen Emissionen am Markt erfolgte durch Anbieten der Wertpapiere im persönlichen Gespräch mit den BKS Bank Kunden. Als weitere Vertriebschiene fungierte das Internet, in dem sich der potentielle Investoren unter <a href="http://www.bks.at">www.bks.at</a> über die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen informieren konnten.
5.1.4.	Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank AG nicht zu. Gegenständliche Emissionen wurden mit offener Zeichnungsfrist als „Daueremissionen“ öffentlich angeboten Die Zuteilungen erfolgten in der Reihenfolge der Eingänge der Zeichnungen und nicht erst am Ende der Zeichnungsfrist anhand eines Aufteilungsschlüssels. Die Emissionen wurden jeweils nach Erreichen des von der Emittentin angestrebten Gesamtnominales geschlossen.
5.1.5.	Einzelheiten zum Mindest- und/ oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)
	Bei den gegenständlichen Emissionen der BKS Bank AG sind keine Mindest- oder Höchstbeträge vorgesehen. Die Stückelung der Schuldverschreibungen erfolgte jeweils zum Nominale EUR 1.000,- .
5.1.6.	Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
	Alle gegenständliche Wertpapiere werden jeweils in Form einer Sammelurkunde verbrieft. Diese sind bei der Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die im Rahmen des öffentlichen Angebotes gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden den Zeichnern im Wege einer Depotgutschrift gegen Bezahlung des jeweiligen Ausgabekurses multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellt.
5.1.7.	Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.
	Das endgültige Emissionsvolumen pro Wertpapier wurde nach Ende der Ausgabe festgesetzt und der Oesterreichischen Kontrollbank AG mitgeteilt (siehe auch unter Punkt 5.1.2.).
	Das endgültige Emissionsvolumen bei nachstehend angeführten, bereits geschlossenen Schuldverschreibungen betrug: <b>EUR 10,0 Mio</b> bei der 4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1, <b>EUR 9,1 Mio</b> bei der 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3
	Die 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6 ist noch nicht geschlossen. Das maximal zu begebene Volumen beträgt <b>EUR 15 Mio</b> .
5.1.8.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.
	Trifft für die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu.
5.2.	Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung
5.2.1.	Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.
	Gegenständliche Wertpapiere werden in Österreich potentiellen Investoren zur Zeichnung angeboten. Eine Einschränkung auf einen speziellen Investorenkreis war nicht vorgesehen.
5.2.2.	Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.
	Die Zeichner der gegenständlichen Wertpapiere erhalten zum Kaufzeitpunkt im Wege ihrer depotführenden Bank eine Abrechnung über das gekaufte Nominale. Die Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt der Wiener Börse ist vorgesehen.
5.3.	Preisfestsetzung

5.3.1.	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.
	Alle gegenständliche Emissionen wurden als Daueremissionen angeboten. Der Erstausgabekurs betrug bei der 4,75 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/1: <b>100 %</b> 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2017/3: <b>100 %</b> 5,00 % BKS Bank -Ergänzungskapital-Obligation 2007 - 2015/6: <b>100 %</b>
5.4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)
5.4.1.	Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu.
5.4.2.	Name und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land
	Zahlstelle ist bei allen gegenständlichen Emissionen die BKS Bank AG, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Gutschrift der Zinsen und der Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
5.4.3.	Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu.
5.4.4.	Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu
6.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln
6.1.	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.
	Die Zulassung der gegenständlichen Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt der Wiener Börse wird beantragt und soll zu Jahresbeginn 2008 erfolgen.
6.2.	Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.
50	Derzeit notieren alle im Umlauf befindlichen Anleihen der BKS Bank mit Ausnahme gegenständlicher Schuldverschreibungen, deren Börseseinführung beantragt wird, ausschließlich im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse.
6.3.	Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu
7.	Zusätzliche Angaben
7.1.	Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu

7.2.	Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.
	Derartige Angaben sind in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.
7.3.	Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu
7.4.	Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen zu überprüfen
	Trifft auf die gegenständlichen Emissionen der BKS Bank nicht zu.
7.5.	Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.
	Es gibt weder für die Emittentin BKS Bank noch für einen ihrer emittierten Schuldtitel ein Rating einer anerkannten Ratingagentur.

Fertigung durch die BKS Bank AG als Emittentin

Gen.-Dir. Dr. Heimo Penker    Vst.- Dir. Dr. Herta Stockbauer

Klagenfurt, am 23. Jänner 2008

Anlagen:

Zwischenbericht zum 30. September 2007

Zwischenbericht zum 30. Juni 2007

Zwischenbericht zum 31. März 2007

Geschäftsbericht zum 31.12.2006

Zwischenbericht zum 30. September 2006

Zwischenbericht zum 30. Juni 2006

Zwischenbericht zum 31. März 2006

Geschäftsbericht zum 31.12.2005